

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland – Mitteilung des Senats vom 9. Juni 2009 (Drs. 17/819)

Gesetz über die Veränderung des Verfahrens hinsichtlich der Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts – Antrag der FDP vom 1. September 2009 (Drs. 17/913)

A. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2009 den mit der Mitteilung des Senats vom 9. Juni 2009 (Drucksache 17/819) vorgelegten Gesetzentwurf über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland nach Unterbrechung der ersten Lesung an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung.

Zur Begründung des mit der Mitteilung des Senats vom 9. Juni 2009 vorgelegten Gesetzentwurfs zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland führt der Senat in seiner Mitteilung im Einzelnen aus, die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland habe beantragt, ihr auch für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Gemäß Artikel 140 Grundgesetz, Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Religionsgemeinschaften auf Antrag diese Rechte zu verleihen, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Nach Artikel 61 Absatz 2 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erfolgt die Verleihung dieser Rechtsstellung durch Gesetz. Die Verfassungsvorschrift lautet: „Anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kann durch Gesetz die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland mit Sitz in Berlin erhielt am 13. Juni 2006 nach langjährigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die bis zum Bundesverfassungsgericht führten, durch das für die Verleihung zuständige Land Berlin den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgrund eines zuvor ergangenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Berlin, das sich im Wesentlichen mit folgenden Fragen auseinandersetzte:

1. Unterlaufen die Jehovas Zeugen den staatlichen Schutz Minderjähriger im Falle der Zustimmungsverweigerung der Eltern zu lebenserhaltenden Bluttransfusionen?
2. Wirken die Jehovas Zeugen im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds aktiv auf die Trennung von Ehepartnern oder Familien hin?
3. Gefährden die Jehovas Zeugen durch für ihre Mitglieder verbindliche Erziehungsvorgaben das Kindeswohl?

Diese Fragen wurden durch das Oberverwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung im Ergebnis verneint. Unmittelbar nach der durch das Land Berlin erfolgten sogenannten Erstverleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beantragte die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in allen anderen 15 Ländern ebenfalls die Verleihung der Körperschaftsrechte.

In seiner Begründung führt der Senat aus, dass Jehovas Zeugen eine hinreichende Finanzausstattung nachgewiesen und die für die Gewähr auf Dauer erforderliche Bestehenszeit von mehr als 30 Jahre habe sowie die Existenz intensiven und aktiven religiösen Lebens erfülle. Sie übertreffe die im Land Bremen geforderte Mitgliederzahl bei Weitem.

Zu der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderung, dass eine den besonderen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anstrebende Religionsgemeinschaft Grundrechte Dritter nicht beeinträchtigen oder gefährden dürfe, wurde in der Mitteilung des Senats im Einzelnen nicht Stellung genommen.

Des Weiteren unterbrach die Bürgerschaft (Landtag) in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2009 die erste Lesung zu dem von der damaligen Fraktion der FDP mit der Drucksache 17/913 (Neufassung der Drs. 17/892) eingebrachten Gesetzesantrag über die Veränderung des Verfahrens hinsichtlich der Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts und überwies diesen gleichfalls an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung.

Die damalige Fraktion der FDP verfolgte mit ihrem Antrag vom 1. September 2009 eine Änderung von Artikel 61 Satz 2 Landesverfassung durch Streichung der Wörter „durch Gesetz“ und Anfügung eines Satzes 3 mit dem Wortlaut: „Das Nähere regelt das Gesetz.“ Mit der Änderung der Landesverfassung sollte die Exekutive durch Gesetz ermächtigt werden, über die Verleihung der Körperschaftsrechte zu entscheiden. Des Weiteren verfolgte die damalige Fraktion der FDP mit ihrem Gesetzesantrag eine Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG).

I. Beratungsverfahren des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss nahm seine Beratungen in seiner Sitzung am 21. Oktober 2009 auf und bat den Senator für kirchliche Angelegenheiten um Informationen zu dem dem Gesetzesantrag vorausgegangenem Verfahren. Hierzu nahm der Senator für kirchliche Angelegenheiten mit Schreiben vom 5. November 2009 im Einzelnen Stellung und erläuterte eingangs das in Berlin durchgeführte Verfahren. Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen bat das Land Berlin im Jahr 1990 um Bestätigung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Verweis auf eine Urkunde des Ministerrats der DDR vom 14. März 1990 und beantragte hilfsweise eine Verleihung der Körperschaftsrechte nach Artikel 140 Grundgesetz, Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 Weimarer Verfassung. Nach einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 12. März 1954 wird empfohlen, vor der Entscheidung im Einzelfall eine Abstimmung mit den anderen Ländern des Bundesgebietes vorzunehmen, da die Verleihung in einem Land die anderen zwar nicht rechtlich binden, tatsächlich aber in ihrer Freiheit einschränken könne. In der Folge informierte das Land Berlin die anderen Länder über den Antrag der Zeugen Jehovas. Der Antrag und das weitere Verfahren – Ablehnungsbescheid, Widerspruchs- und Gerichtsverfahren – waren seit 1992 nahezu regelmäßig Thema innerhalb der Jahrestagung der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder. Mit Urteil vom 26. Juni 1997 hob das Bundesverwaltungsgericht die Urteile des Verwaltungsgerichts Berlin und des Oberverwaltungsgerichts Berlin auf, nach denen das Land Berlin zur Verleihung der Körperschaftsrechte zunächst verpflichtet worden war. Die gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erhobene Verfassungsbeschwerde der Zeugen Jehovas war erfolgreich. Das Bundesverfassungsgericht hob mit Urteil vom 19. Dezember 2000 die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf und verwies das Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht zurück. Das Bundesverfassungsgericht stellte Aufklärungsbedarf über das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen fest. Letztlich verwies auch das Bundesverwaltungsgericht die Angelegenheit zur Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht Berlin zurück.

Zur Bearbeitung der konkreten Prüfaufträge bat die Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur alle Länder um Übermittlung relevanter Sachverhalte zur Beurteilung der Rechtstreue der Religionsgemeinschaft. Die daraufhin an die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, das Landesinstitut für Schule, das Amt für soziale Dienste (Erziehungsberatungsstelle) und den

Magistrat der Stadt Bremerhaven (Dezernat Jugend und Familie) weitergeleitete Auskunftsbite brachte keine für das Gerichtsverfahren relevanten Erkenntnisse. Nach der Erlangung der Rechtskraft der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin verlieh der Berliner Senat am 13. Juni 2006 der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zum Verfahren in der Freien Hansestadt Bremen führt der Senator für kirchliche Angelegenheiten aus, dass mit der Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Land Berlin Jehovas Zeugen im gesamten Bundesgebiet die Rechtsfähigkeit erlangt haben. Die darüber hinausgehende rechtliche Sonderstellung, insbesondere die Gewährung von Hoheitsrechten, sei auf das Land Berlin beschränkt. Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen habe im Juli 2006 einen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte auch für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen gestellt. Nahezu zeitgleich seien gleichlautende Anträge in allen anderen Ländern eingereicht worden. Mit Hilfe der daraufhin durchgeführten Abstimmung mit den Ländern sollte eine Prognose erstellt werden, ob die Religionsgemeinschaft sich rechtstreu verhalte und keine unter staatlichem Schutz stehenden Grundrechte Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden. Im weiteren Verfahren wurde eine Ressortumfrage durch den Senator für kirchliche Angelegenheiten mit einem umfangreichen Fragenkatalog eingeleitet. Gleichzeitig wurde der Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche und der Sektenbeauftragte des Katholischen Gemeindeverbandes beteiligt. Die Umfrage bei den Senatsressorts und bei den Kirchen habe keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich Jehovas Zeugen nicht rechtstreu verhalten. In den anderen Ländern habe sich eine vergleichbare Informationslage ergeben. Der von den Ländervertretern formulierte gemeinsame Abschlussvermerk, der um die Besonderheiten der Länder ergänzt wurde, habe mit dem Ergebnis geendet, dass derzeit keine Gründe gegen eine Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen bekannt seien.

In seiner Sitzung am 11. November 2009 bat der Rechtsausschuss den Senator für kirchliche Angelegenheiten um eine ergänzende Stellungnahme zu der Frage, ob die im April 2007 durchgeführte Ressortumfrage auch eine Abfrage bei den Krankenhäusern hinsichtlich des Umgehens mit Bluttransfusionen bei Angehörigen der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen beinhaltet habe.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2009 teilte der Senator für kirchliche Angelegenheiten mit, dass nach Auskunft der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales innerhalb der Umfrage im April 2007 zu Erkenntnissen über „einschlägige Vorfälle“ mit Angehörigen der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen keine ausdrückliche Befragung der Krankenhäuser stattgefunden habe. In dem für das Transfusionsgesetz zuständigen Referat 34 bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales habe es keine Erkenntnisse über einschlägige Vorfälle mit Angehörigen der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen im Land Bremen gegeben. Eine Erfassung von sogenannten einschlägigen Vorfällen oder Erfahrungen in Bezug auf Bluttransfusionen mit Angehörigen der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen finde in den Krankenhäusern nicht statt. Anlässlich der auf Veranlassung des Rechtsausschusses erfolgten Rückfrage bei den Transfusionsbeauftragten des Klinikums Bremen-Mitte und des Klinikums Reinkenheide in Bremerhaven seien keine einschlägigen Vorfälle in den letzten Jahren bekannt geworden. Im Einzelfall könne dies zwar nicht ausgeschlossen werden, da aber solche Vorfälle von den behandelnden Krankenhausärzten lediglich in den unter die ärztliche Schweigepflicht fallenden Patientenakten dokumentiert würden, seien die Informationen nicht zugänglich.

Der Rechtsausschuss setzte die weitere Beratung in seiner Sitzung am 9. Dezember 2009 aufgrund der erst kurzfristig vor der Sitzung zugegangenen Stellungnahme des Senators für kirchliche Angelegenheiten aus.

In seiner Sitzung am 20. Januar 2010 befasste sich der Rechtsausschuss eingehend mit den Stellungnahmen des Senators für kirchliche Angelegenheiten vom 5. November 2009 sowie vom 9. Dezember 2009 betreffend Bluttransfusionen und beschloss, im weiteren Beratungsgang die aus dem Berliner Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu beleuchten.

Am 10. März 2010 beschloss der Rechtsausschuss, einen Vertreter der Berliner Senatskanzlei anzuhören. In seiner Sitzung am 14. April 2010 verständigte sich der Ausschuss über den weiteren Zeitrahmen seiner Beratungen. Die Anhörung des mit dem Berliner Verfahren im Wesentlichen vertrauten Referenten aus der Berliner Senats-

kanzlei fand am 9. Juni 2010 in nicht öffentlicher Sitzung mit folgender Fragestellung statt:

1. Inwiefern gab es im Rahmen des Berliner Verfahrens auf den Antrag der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen, ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen, Abstimmungen und Mitwirkungen anderer Bundesländer?
2. Inwiefern wichen die Sachverhalte im Hinblick auf die Organisationsform der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen, ihre Glaubenssätze und die daraus abgeleiteten und praktizierten Ge- und Verbote in den anderen Bundesländern von der Situation, wie sie sich in Berlin darstellte, ab, inwiefern wurden solche Abweichungen gegebenenfalls in das Berliner Verfahren einbezogen?
3. Welches waren die tragenden Gründe, die die befassten Gerichte schließlich bewogen haben, der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzusprechen?
4. Blieben Argumente oder Sachverhalte durch die Gerichte unberücksichtigt, obwohl aus Sicht der Berliner Senatskanzlei – oder soweit bekannt, aus Sicht der anderen Bundesländer – Zweifel an der notwendigen Verfassungstreue der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen bestanden?
5. Wurden insbesondere folgende Fragen in die gerichtlichen Verfahren einbezogen, und wie wurden diese beurteilt:

Wie wurde das Demokratieverständnis der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen (u. a. Ablehnung von Wahlen), die soziale Abschottung von Kindern und die Ablehnung eines Studiums als mögliche Bildungsperspektive für Jugendliche durch die Religionsgemeinschaft, Kontaktsperregebote der Religionsgemeinschaft für ihre Mitglieder zu ausgestiegenen Familienmitgliedern sowie die Ablehnung von Bluttransfusionen und das damit im Zusammenhang stehende Vorgehen der Religionsgemeinschaft gegenüber betroffenen Familien im Hinblick darauf beurteilt, ob das künftige Verhalten der Religionsgemeinschaft die in Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes beeinträchtigen oder gefährden?

6. Gibt es aus dem Berliner Anerkennungsverfahren ein gemeinsames Fazit der Länder, die das Verfahren begleitet haben, und inwiefern waren hierfür die gerichtlichen Entscheidungen prägend?
7. Gibt es aus Sicht der Berliner Senatskanzlei nach Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen neue Argumente oder Sachverhalte, die gegen die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen sprechen?

Im Ergebnis stellte der Ausschuss nach Anhörung des Berliner Vertreters fest, dass das Land Berlin in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin mit Blick auf das in verwaltungsgerichtlichen Verfahren übliche Amtsermittlungsprinzip auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet hatte, sodass eine Beweiserhebung hinsichtlich der typisierenden Tatsachen unterblieben war. So wurde unter anderem zur Frage des durch die Religionsgemeinschaft ausgeübten Drucks auf Eltern, medizinisch erforderliche Bluttransfusionen für ihre Kinder abzulehnen, weder vorgetragen noch ermittelt.

Im September 2010 erhielt der Ausschuss Kenntnis von der umfassenden Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg zur verfassungsrechtlichen Frage der Rechtstreue der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen. Nach intensiven Recherchen hinsichtlich der Verfassungstreue der Religionsgemeinschaft sowie der Frage der Verletzung von Menschenrechten kommt das Justizministerium Baden-Württemberg in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts für das Land Baden-Württemberg nicht stattgegeben werden müsse. Anders als vom Oberverwaltungsgericht Berlin seien bei der Prüfung insbesondere die Aussagen ehemaliger Zeugen Jehovas, ihrer Angehörigen, von Vertretern von Selbsthilfevereinen und eines erfahrenen Diplompsychologen einbezogen worden. Des Weiteren

ren seien die für die Mitglieder bestimmten Schriften sowie eine aktuelle erziehungswissenschaftliche Dissertation ausgewertet worden. Im Wortlaut wird in der Stellungnahme im Ergebnis festgestellt:

- „1. Baden-Württemberg ist verfassungsrechtlich befugt, die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für das Land Baden-Württemberg auch nach einer sogenannten Erstverleihung durch ein anderes Bundesland eigenständig zu prüfen.
2. Die Frage, ob die Zeugen Jehovas die ‚Gewähr der Rechtstreue‘ im Hinblick auf die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Grundrechte Dritter bieten, ist für Baden-Württemberg noch nicht verbindlich gerichtlich entschieden. Insoweit besteht die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Würdigung, als sie bisher vom Oberverwaltungsgericht Berlin für das Land Berlin vertreten worden ist. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin weist unserer Auffassung nach Mängel auf.
3. Es kann vertretbar angenommen werden, dass die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas keine Gewähr der Rechtstreue bietet:
 - Sie beeinträchtigt und gefährdet wegen des von ihr geforderten Verbots des Kontakts mit ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern der Zeugen Jehovas das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens und der Ehe (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz).
 - Damit hält sie zugleich mit vom Grundgesetz missbilligten Mitteln austrittswillige Mitglieder in der Religionsgemeinschaft fest und beeinträchtigt und gefährdet das Grundrecht auf (negative) Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz).
 - Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gefährdet wegen des nach ihren Regeln bestehenden Verbots, auch im äußersten Notfall Blut- oder Hauptbestandteile des Blutes anzunehmen, Leib und Leben minderjähriger Kinder und Jugendlicher (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz).
4. Nicht sicher nachgewiesen werden konnte, obwohl gewisse Anhaltspunkte dafür vorliegen, eine generelle Gefährdung des Kindeswohls im Übrigen aufgrund von körperlichen Züchtigungen, des Umgangs mit Kindesmissbrauch, der Störung der Persönlichkeitsentwicklung und der Verweigerung einer höheren Schulbildung oder eines Studiums.
5. Gewisse Anhaltspunkte lagen vor, dass die Religionsgemeinschaft in bestimmten Fällen zur Begehung von Straftaten ermutigt, und zwar zur Strafvereitelung in Fällen des Kindesmissbrauchs (§ 258 Strafgesetzbuch) sowie zur Verletzung amts- oder berufsbezogener Schweigepflichten (u. a. § 203 Strafgesetzbuch) und zur uneidlichen Falschaussage (§ 153 Strafgesetzbuch) und Strafvereitelung (§ 258 Strafgesetzbuch) mit Blick auf Aussagen vor Gericht. Ein sicherer Nachweis war hier jedoch nicht möglich.
6. Hilfsweise ist die Auffassung vertretbar, dass der Antrag auf Verleihung der besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte auch dann abgelehnt werden kann, wenn die Gewähr der Rechtstreue trotz aller zumutbaren Aufklärungsversuche unklar bleibt.
7. Die sich aus der europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergebenden Vorgaben würden durch die Ablehnung des Antrags nach Auffassung des Justizministeriums Baden-Württemberg nicht verletzt werden. Dies gilt auch, wenn man das kürzlich ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu einem Verbot der Zeugen Jehovas in Russland berücksichtigt.
8. In Baden-Württemberg geht es nicht um ein Verbot der Tätigkeit der Zeugen Jehovas, sondern um die Verleihung eines Privilegiertenstatus. Dieser kann nach Auffassung des Justizministeriums Baden-Württemberg wegen Gefährdung der Grundrechte Dritter versagt werden.“

Nach Auswertung und Beratung der Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg beschloss der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 die Durchführung einer Anhörung am 16. Februar 2011.

II. Öffentliche Anhörung am 16. Februar 2011

Zu der öffentlichen Anhörung am 16. Februar 2011 wurden sechzehn Sachverständige sowie ein Vertreter der Zeugen Jehovas eingeladen. Die Beratung gliederte sich in die nachfolgend aufgeführten drei Themenkomplexe mit weiteren Unterthemen, zu denen die Referenten im Einzelnen Stellung nahmen:

Erster Themenkomplex

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen

- Darstellung der Glaubensgrundsätze – kurzer religionswissenschaftlicher und religionspsychologischer Diskurs

dazu:

Prof. Dr. Gritt Klinkhammer, Fachbereich Religionswissenschaften, Universität Bremen,

Prof. Dr. Sebastian Murken, Arbeitsgruppe Religionspsychologie des Forschungszentrums für Psychobiologie und Psychosomatik, Universität Trier.

Zweiter Themenkomplex

Kriterien für die Gewährung der Rechtstreue einer Religionsgemeinschaft

1. Erläuterung der Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg

dazu:

Ministerialrat Eberhard Birkert, Referatsleiter beim Justizministerium Baden-Württemberg,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Jens Hofmann, Referent beim Justizministerium Baden-Württemberg.

2. Gefährdung von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz)

- Beeinträchtigt oder gefährdet das Verhalten der Religionsgemeinschaft und deren Mitglieder den gebotenen Schutz von Ehe und Familie?

- Ausgrenzung der der Religionsgemeinschaft zugehörigen Familienmitglieder?

- Aktive Hinarbeit auf die Trennung von Ehepartnern und Familie?

dazu:

Pastor Helmut Langel, Weltanschauungsbeauftragter der Bremischen Evangelischen Kirche,

Bernd Galeski, Netzwerk Sektenausstieg e. V., Barmstedt,

Margit Ricarda Rolf, Zeugen Jehovas-Ausstieg gGmbH in Gründung Hamburg,

Nora Herzog, AUSSTIEG e. V. Karlsruhe,

Rechtsanwalt Jürgen Zillikens, KIDS e. V. (Kinder in destruktiven Sekten), Brilon.

3. Beeinträchtigung und Gefährdung der Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz)

- Hält die Religionsgemeinschaft austrittswillige Mitglieder in der Gemeinschaft fest?

dazu:

Bernd Galeski (siehe oben),

Margit Ricarda Rolf (siehe oben).

4. Gefahr von Leib und Leben Erwachsener und Minderjähriger (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz)

- Gefährdet die Religionsgemeinschaft durch das Verbot der Annahme von Bluttransfusionen Leib und Leben Minderjähriger?

- Erschwert oder unterläuft die Religionsgemeinschaft staatliche Schutzmaßnahmen?

dazu:

Prof. Dr. med. Hans-Iko Huppertz, Professor-Hess-Kinderklinik, Klinikum Bremen-Mitte,

Dr. med. Burkhard Hofmann, Rotes-Kreuz-Krankenhaus, Bremen.

5. Kindeswohl

- a) Körperliche Züchtigung: Hält die Religionsgemeinschaft zur Verletzung des absoluten Gewaltverbots in der Kindererziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) an?
- b) Kindesmissbrauch: Gibt es bei der Religionsgemeinschaft Fälle des Missbrauchs, und lässt der Umgang damit Zweifel an der Rechtstreue aufkommen?
- c) Schulbildung und Persönlichkeitsentwicklung: Besteht eine bildungsfeindliche Grundhaltung der Religionsgemeinschaft, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die betroffenen Kinder?

dazu:

Dr. Jörg Schilling, Referatsleiter bei der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Gabriele Schoppe, Mitarbeiterin des Jugendamtes Bremen, Amt für Soziale Dienste bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

Rechtsanwalt Jürgen Zillikens, KIDS e. V. (siehe oben),

Pastorin Ingrid Witte, Weltanschauungsbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche,

Siegfried Koloschin zu 5. a) und b), AUSSTIEG e. V., Karlsruhe,

Ursula Meschede zu 5. c), AUSSTIEG e. V., Karlsruhe,

Bernd Galeski (siehe oben),

Margit Ricarda Rolf (siehe oben).

Dritter Themenkomplex

Stellungnahme eines Vertreters der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland

dazu:

Gajus Glockentin, Justitiar, Jehovas Zeugen in Deutschland.

Die Stellungnahmen der Referentinnen und Referenten sowie deren Antworten auf die anschließend seitens der Ausschussmitglieder aufgeworfenen Fragen in der öffentlichen Anhörung wurden in einem Wortprotokoll dokumentiert.

III. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung am 16. Februar 2011

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen

- Darstellung der Glaubensgrundsätze -kurzer religionswissenschaftlicher und religionspsychologischer Diskurs

Aufgrund der Absage von Prof. Dr. Sebastian Murken von der Arbeitsgruppe Religionspsychologie des Forschungszentrums für Psychobiologie und Psychosomatik der Universität Trier und des am Tag der Anhörung wegen einer kurzfristigen Erkrankung erfolgten Ausfalls von Prof. Dr. Gritt Klinkhammer musste dieser Punkt ersatzlos entfallen.

Kriterien für die Gewährung der Rechtstreue einer Religionsgemeinschaft

1. Erläuterung der Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg

Die Vertreter des Justizministeriums Baden-Württemberg, Ministerialrat Eberhard Birkert sowie der zuständige Referent Dr. Jens Hofmann, skizzierten eingangs das Verfahren in Baden-Württemberg und nahmen im Weiteren zur Gesetzeslage, zu den rechtlichen Voraussetzungen und zu den Gründen, die zu der Versagung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg geführt haben, Stellung.

In Baden-Württemberg entscheidet die Landesregierung über den Antrag über die Anerkennung einer Körperschaft öffentlichen Rechts für eine Glaubensgemeinschaft.

Zur Prüfung des verfassungsrechtlichen Aspekts der Rechtstreue habe das von der Landesregierung beauftragte Justizministerium Material gesichtet und eigene Recherchen im Internet und in weiteren Schriften vorgenommen sowie Gespräche mit ehemaligen Zeugen Jehovas, Angehörigen, Vertretern von Selbsthilfvereinen und einem in der Aussteigerberatung tätigen Diplompsychologen geführt.

Gegenstand der Prüfung war die Beeinträchtigung oder Gefährdung von Grundrechten Dritter: Ungeachtet der Tatsache, dass sich die Religionsgemeinschaft und ihre Mitglieder auf die Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz berufen können, habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine den besonderen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anstrebende Religionsgemeinschaft Grundrechte Dritter nicht beeinträchtigen oder gefährden dürfe. Das Bundesverfassungsgericht lässt es wegen der in religiösen Dingen gebotenen Neutralität des Staates nicht zu, den Glauben und die Lehre als solche zu bewerten, vielmehr sei das tatsächliche Verhalten maßgeblich. Allerdings sei es nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts statthaft, aus der Lehre, aus dem Glauben Rückschlüsse auf das zu erwartende Verhalten zu ziehen. Die Betrachtung der Schriften der jeweiligen Religionsgemeinschaft und daraus zu ziehende Rückschlüsse sind zulässig.

Der Ablehnungsentscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Nach Artikel 6 Grundgesetz genießen Ehe und Familie einen besonderen Schutz. Aus den Schriften der Zeugen Jehovas und aus den Anhörungen seien von der Religionsgemeinschaft aufgestellte Verhaltensregeln erkennbar gewesen, die das Verhalten der Mitglieder wesentlich prägen und steuern. Der dort vorgegebene Kontaktabbruch – mindestens die wesentliche Kontaktreduzierung – gegenüber einem ausgeschlossenen oder ausgetretenen Familienmitglied gefährdet den in Artikel 6 Grundgesetz verankerten Schutz der Familie. Zwar werde von beispielsweise im Haushalt lebenden Kindern nicht der Auszug verlangt, jedoch werden Einschränkungen im Umgang gefordert, die als Ausgrenzung und als eine Gefährdung der Familie als Lebensgemeinschaft zu bewerten seien.

Auch bei nicht mehr im Haushalt lebenden Familienmitgliedern greife ein verfassungsrechtlicher Schutz, sodass die in diesen Fällen strengeren Vorgaben eines Kontaktverbotes – mindestens die Vorgabe einer wesentlichen Einschränkung des Kontakts – eine Verletzung des Schutzanspruches dieser Gemeinschaft bedeuten könne. Auch wenn der Wortlaut der Schriften einen gewissen Entscheidungsspielraum des Einzelnen suggeriere, haben die Anhörungen ergeben, dass durch das Benennen von Beispielen und Vorbildern eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit bis hin zur religiösen Drohung – etwa mit der Vernichtung durch Jehova – empfunden werde.

Der verfassungsrechtlich normierte Schutz der Ehe ist berührt, wenn einer der Partner aus der Religionsgemeinschaft ausscheidet, und dem anderen mindestens erhebliche Beschränkungen vorgegeben oder in den Schriften als vorbildlich dargestellt werden. In der Praxis werde dementsprechend gehandelt, sodass insoweit von einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Ehe ausgegangen werden könne. Trete ein Ehepartner erst nachträglich der Glaubensgemeinschaft bei, sei keine wesentliche Gefährdung oder Beeinträchtigung in den Schriften und durch die Anhörungen feststellbar gewesen.

Zur Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zur Prüfung aufgegeben, ob austrittswillige Mitglieder zwangsweise oder mit vom Grundgesetz missbilligten Mitteln in der Gemeinschaft festgehalten werden. Die nach Artikel 6 Grundgesetz feststellbaren Beeinträchtigungen könnten auch austrittswillige Personen aus Furcht vor Isolation oder Kontaktabbruch zum Verbleib in der Religionsgemeinschaft veranlassen, sodass eine Gefährdung des Grundrechtes auf Religionsfreiheit anzunehmen sei.

Eine Gefährdung von Leib und Leben Minderjähriger nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz wurde ebenfalls geprüft. Während der Erwachsene selbst entscheiden könne, ob er sich durch Verweigerung einer Bluttransfusion gefährden wolle oder nicht, sind bei Minderjährigen die Eltern für das Wohl ihrer Kinder verantwortlich, die zudem unter dem besonderen Schutz des Staates stehen. Zur Überprüfung des Gefährdungspotenzials habe das Justizministerium bei der Auswertung der Literatur und Anhörungen einige wenige gravierende Fälle festgestellt. In Baden-Württemberg habe sich auch ein Todesfall ereignet, sodass letztlich im Ergebnis eine Ge-

fährdung gegeben sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich ausgeführt, dass in diesem Bereich auch einige Einzelfälle ausreichen können, um eine entsprechende Gefahrenprognose zu stellen, wenn sich aus den sonstigen Umständen, auch aus den Schriften, ein gewisses typisches Verhalten ableiten lasse.

Bei den Mitgliedern der Religionsgemeinschaft werde nicht nur verbal die Haltung zum Bluttransfusionsverbot gestärkt, sondern durch Ausübung von Druck auf die Eltern werde der staatliche Schutzgedanke unterlaufen, sodass erhebliche Gefährdungen für Kinder nicht auszuschließen seien.

Anderere Gefährdungen des Kindeswohls – durch Kindesmissbrauch, körperliche Züchtigung – oder auch Anstiftung zu Straftaten, Strafvereitelung, falsche uneidliche Aussagen habe man als nicht ausreichend nachgewiesen angesehen. Zwar sei eine Außenseiterstellung in der Schule oder eine kritische Einstellung zu höherer Bildung belegt worden. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sei das allein nicht ausreichend, sodass entsprechend entschieden worden sei.

Das Justizministerium Baden-Württemberg habe im Rahmen einer Gesamtabwägung einerseits die Religionsfreiheit der Jehovas Zeugen und andererseits die festgestellten Grundrechtsbeeinträchtigungen beleuchtet und im Ergebnis festgestellt, dass insoweit die Gefährdung der Grundrechtsposition Dritter überwiege.

2. Gefährdung von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz)

Der Weltanschauungsbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche, Pastor Langel, berichtete aus seiner praktischen Erfahrung aus langjähriger Beratungstätigkeit, in der folgende Aspekte stets eine große Rolle gespielt haben: Das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber den Kindern sei aufgrund praktischer Erfahrungen in der Familie immer wieder in der Beratung aufgetaucht. Es stelle sich somit die Frage, inwieweit eine Organisation, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beanspruche, sich hinsichtlich des Themas Gewalt sehr vorbildlich zu verhalten habe, sodass Gewalt praktisch ausgeschlossen und nicht aufgrund des Glaubens an Jehova ein Kind geschlagen werde.

Zur Frage des in verschiedenen Sekten oder Religionsgemeinschaften bestehenden sogenannten Trennungsbefehls berichtete der Weltanschauungsbeauftragte aus seinen Beratungsgesprächen, dieser könne innerhalb einer Familie, Ehe und zwischen Eltern und Kindern zu sehr konflikträchtigen Situationen führen. Es werde von der Religionsgemeinschaft erwartet, dass der noch an Jehova Glaubende sich von dem sich einer anderen Glaubens- oder Lebensanschauung nähernden Abtrünnigen trenne und keinerlei Kontakt mehr halte. Hier stelle sich die Frage nach dem Wertesystem, wenn so etwas verlangt werde.

Hinsichtlich der Dialogbereitschaft der Zeugen Jehovas, die in der Regel die Ökumene verweigern, sei festzustellen, dass kein Dialog mit den Großkirchen oder anderen ökumenischen Strukturen geführt werde. So bekommen Zeugen Jehovas, die sich zum Beispiel mit evangelischen oder katholischen Christen oder anderen Glaubensgemeinschaften treffen, Schwierigkeiten in der Familie. Ihnen werde unterstellt, sie bewegten sich auf der Seite der Unwahrheit. Dies führe in der Praxis auch gerade bei jüngeren Menschen oftmals zu Problemen.

Die Angaben zum Züchtigungsrecht gegen Kinder oder der Isolation beim Ausstieg aus der Religionsgemeinschaft stammen nach Bekunden des Weltanschauungsbeauftragten ausschließlich aus Gesprächen, die in Bremen mit Aussteigerinnen und Aussteigern oder mit Menschen, die um eine Beratung gebeten haben, geführt worden seien. Die Züchtigung der Kinder durch Eltern werde sehr praktisch erfahren, aber auch in der Literatur der Zeugen Jehovas behandelt. Ferner finden sich Belege von Züchtigungen in der Medienberichterstattung.

Die Trennungssituation werde insbesondere bei Eheleuten deutlich, die glaubensmäßig nicht mehr miteinander harmonierten und wo es dann auch nach den Aussagen der jeweiligen Getrennten von der Seite der Organisation einen erheblichen Druck gegeben habe, was zu Trennungsproblemen und auch Verlustängsten geführt habe. Die Trennung führe auch zum Verlust der bisherigen sozialen Bindungen, da die Gruppe in der Glaubensgemeinschaft festgefügt sei und nach einem Austritt aus der Glaubensgemeinschaft nicht mehr existiere. Die in den vergangenen Jahren betreuten Konfliktfälle nehmen tendenziell zwar etwas ab – im Jahr 2010 habe es insgesamt 15 Fälle gegeben. Die Reduzierung könne eventuell darauf hindeuten, dass die Zeugen Jehovas auch gerade im Zuge der Verfahren auf Zuerkennung der Rechte

einer Körperschaft öffentlichen Rechts sich etwas offener geben. Die häufigsten Anfragen seien aus dem Bereich der Zeugen Jehovas, Christlicher Fundamentalismus und Scientology neben einer Reihe anderer neureligiöser Bewegungen und Religionsgemeinschaften zu verzeichnen. Eindeutig stehen die Beratungsfälle betreffend Jehovas Zeugen an der Spitze.

Die Vertreter der Aussteigerorganisationen schilderten in der Anhörung im Detail und anhand umfangreicher Zitate aus den Schriften das Verhalten der Zeugen Jehovas bezüglich der Gefährdung von Ehe und Familie. Im Ergebnis haben alle Vertreter von Aussteigerorganisationen bekundet, dass der Ausstieg bei den Zeugen Jehovas den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie durch Ausgrenzung und Hinwirken auf die Trennung von Ehepartnern und Familie beeinträchtigt und gefährde. Die Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas betrachte die Ehe als bedeutende Institution, sodass nicht aktiv auf eine Trennung der Ehepartner hingewirkt werde. In der Praxis und insbesondere bei Betroffenheit von Kindern, könne man von einer durch das Haus gehenden religiösen Scheidung sprechen, die zu einer strikten religiösen Trennung führe. Die Vertreter der Aussteigerorganisationen berichteten konkret über die eigene Situation und ihre Erfahrungen. In dem Moment, in dem ein Geschwisterkind sich den Zeugen Jehovas anschloss und die anderen ein davon abweichendes anderes, der Moral der Zeugen Jehovas nicht entsprechendes Leben führten, habe ein Bruch in der Familie stattgefunden. Die zum Teil jahrzehntelangen andauernden Kontaktabbrüche hatten häufig ein Auseinanderbrechen der Familie zur Folge. Sobald ausgestiegene Kinder mit dem 18. Lebensjahr die Volljährigkeit erreichen, werden die Eltern angehalten, den Kontakt abzubreaken. Mit Erreichen der Religionsmündigkeit mit dem 14. Lebensjahr gehe häufig ein Verlassen der Zeugen Jehovas einher, obgleich die Kinder noch der Sorge und Unterstützung der Eltern bedürfen, sodass die von den Zeugen Jehovas gewünschte Trennung diesen Kindern den gebotenen Schutz nehme. Insbesondere, wenn einer der Partner bei den Zeugen Jehovas sehr aktiv und ein gemeinsames Kind vorhanden sei, könne es zu Sorgerechtsstreitigkeiten mit Folgeproblemen beim Umgangsrecht kommen. Die Vertreter der Aussteigerorganisationen schilderten derartige Vorfälle anhand von Einzelbeispielen. Insbesondere die sehr intensive Arbeit in der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen mache eine Ehe mit einem nicht den Jehovas Zeugen angehörenden Partner nahezu unmöglich.

Die Vertreterin von Ausstieg Karlsruhe e. V. schilderte die Entwicklung, wenn einer der Ehepartner bei den Zeugen Jehovas aktiv werde und die Kinder durch das bei den Zeugen Jehovas existierende spezielle Kinderbuch in die Glaubensgemeinschaft einbezogen würden: Diese Kinder dürfen fortan keine Geburtstage mehr feiern, sie dürfen sich nicht an Weihnachts- und Osterfeiern oder entsprechenden Bastelarbeiten beteiligen, sodass sich das Leben dieser Kinder vollständig verändere. Sollte der Partner darauf bestehen, dass die Kinder von diesen Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden, sei wegen der konträren Lebensanschauungen eine gut funktionierende Ehe nahezu unvorstellbar. Im Fachjargon werde dieser Zustand „geteiltes Haus“ genannt; man lebe in einem „geteilten Haus“, wenn ein Partner kein Zeuge Jehovas ist. Nicht selten sind Trennungen und Scheidungen die Folge solcher Konstellationen.

Nach den Angaben des Vertreters von KIDS e. V. lasse sich die Beeinträchtigung und Gefährdung von Grundrechten Dritter an den seit 1995, dem Gründungsjahr des KIDS e. V., rund 300 Beratungsfällen mit Beteiligung der Zeugen Jehovas festmachen. Dabei seien Grundrechtsgefährdungen insbesondere auf der Ebene der Familien zu verzeichnen. In der Regel werde ein Kontaktabbruch gefordert, sobald sich ein Familienmitglied von der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas abwende. Insbesondere die Umgangs- und Besuchsrechte im Falle minderjähriger Kinder, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein eigenständiges Recht darstellen, werden bei nicht der Religionsgemeinschaft angehörenden Elternteilen verletzt. Selbst eine im Gerichtsverfahren erteilte Zustimmung zu Besuchsrechten könne nicht realisiert werden. In der Regel werde das Besuchsrecht umgangen und teilweise sogar behauptet, das Kind sei vom anderen Partner missbraucht worden. Die Grundrechtsverletzungen, insbesondere Verletzung der Menschenwürde, seien durch viele Beispiele zu belegen.

3. Beeinträchtigung und Gefährdung der Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz)

In der Anhörung wurde deutlich, dass die Punkte „Gefährdung von Ehe und Familie“ und „Religionsfreiheit“ eng mit einander verknüpft sind. Die Religionsgemeinschaft halte austrittswillige Mitglieder in der Gemeinschaft fest, indem sie in der Re-

gel die Familien zur Trennung von dem die Glaubensgemeinschaft verlassenden Familienmitglied auffordern. Insbesondere minderjährige, aber bereits religionsmündige Kinder werden gegen ihren Willen in der Religionsgemeinschaft festgehalten, da sie in Ermangelung der Volljährigkeit noch kein eigenständiges Leben führen können. In diesen Fällen sei eindeutig die Verletzung der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz festzustellen. Insbesondere der Vertreter von Netzwerk Sektenausstieg e. V. verdeutlichte an Beispielen, dass ein in die Religionsgemeinschaft hinein geborenes Kind der Zeugen Jehovas keine freie Wahl hinsichtlich der Religionszugehörigkeit habe. Die Argumentation, der Zeuge Jehovas, der sich zur Taufe entschlossen habe, kenne die Lehren der Zeugen Jehovas, habe ihnen zugestimmt und sich deswegen taufen lassen, könne für ein bei den Zeugen Jehovas aufgewachsenes Kind keine Anwendung finden, da es nichts anderes habe kennenlernen können. Die Zeugen Jehovas sprechen von einer sogenannten vorverlagerten Gewissensentscheidung, die allerdings bei kleinen und minderjährigen Kindern nicht greifen könne.

4. Gefahr von Leib und Leben Erwachsener und Minderjähriger (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz)

Die Experten aus dem medizinischen Bereich äußerten sich zum Thema der Gefahr von Leib und Leben Erwachsener und Minderjähriger unter Berücksichtigung der ärztlichen Werteskala. An oberster Stelle stehe bei einem Mediziner – und hier insbesondere bei einem Kinderarzt – stets der Erhalt des Lebens des Kindes. Lehne ein Patient oder die Erziehungsberechtigten eines Patienten die Durchführung einer Bluttransfusion ab, so könne der Patient eventuell auf eine andere Klinik verwiesen werden. Die Indikation zu einer Bluttransfusion sei stets sorgfältig zu überlegen, da es sich um eine relevante Maßnahme handle, die nicht lediglich versuchsweise durchgeführt werden könne. Die Mediziner seien verpflichtet, den Patienten aufzuklären; das heißt, wenn der Mediziner eine Blutübertragung oder die Übertragung von Blutbestandteilen als notwendig erachte, dann sei dies entsprechend deutlich zu formulieren. Ein Patient könne die Durchführung einer Bluttransfusion ablehnen, wenn er bei vollem Bewusstsein sei, über eine ungetrübte Urteilskraft verfüge und die Ablehnung aktuell geäußert werde. Drohe ein Patient zu verbluten und lehne dennoch eine Transfusion ab, so sei der Mediziner gezwungen, diese Entscheidung zu akzeptieren. Dessen ungeachtet gebe es auch beim einwilligungsfähigen Patienten die ärztliche Verpflichtung der Nothilfe, die einen Arzt in eine schwere Gewissensnot bringen könne, da er angesichts der ärztlichen Ethik in einen schwierigen Konflikt geraten könne und möglicherweise dann auch schwierige Entscheidungen über den Einsatz lebensrettender Maßnahmen treffen müsse. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten habe seine Grenzen dort, wo Pflichten und Rechte anderer, in diesem Fall die Pflichten und Rechte des Arztes, verletzt zu werden drohen.

Die Situation sei beim nicht einwilligungsfähigen Patienten anders zu beurteilen, da dieser seinen Willen nicht mehr mitteilen könne. Werde in solchen Fällen eine frühere Verfügung vorgelegt, sei sowohl nach der ärztlichen Dienst- und Pflichtaufassung als auch in der Rechtsprechung unklar, wie der Mediziner dann vorzugehen habe. Fraglich sei, ob eine frühere Verfügung in dem Moment, wo es um das eigentliche Überleben geht, durch den Patienten aufrecht erhalten bleibe. Bei Bestellung eines Betreuers sei die Situation relativ klar, sofern sich Betreuer und Arzt verständigen, dass die Transfusion erfolgen kann. Bei auseinandergehenden Ansichten von Betreuer und Arzt ist letztlich eine Entscheidung des Betreuungsgerichtes herbeizuführen. Falls nach einem schweren Verkehrsunfall ein Verbluten drohe, müsse der Arzt nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten entscheiden. Werde sodann eine vom Patienten unterzeichnete Erklärung vorgelegt, wonach eine Bluttransfusion ausgeschlossen werde, könne sich der Arzt darüber hinwegsetzen, sofern er vermutet, dass der Patient wie jeder andere Mensch auch am Leben bleiben wolle.

Abweichend sei die Situation bei Minderjährigen aufgrund der sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten zu beurteilen, die neben der staatlichen Verantwortung durch das Jugendamt für das Wohl des Kindes stehe. Berücksichtigen die Eltern nach kinderärztlichem Ermessen das Wohl des Kindes nicht hinreichend, so werden die zu ergreifenden Maßnahmen aus ärztlicher Sicht erläutert, und im Zweifel werde das Jugendamt benachrichtigt. In einem akuten Fall wende sich der Arzt unverzüglich an das Familiengericht, das einen Betreuer einsetzen oder die sofortige Zustimmung zu einer notwendigen medizinischen Maßnahme zum Schutz von Leib und Leben des Kindes erteilen könne. So werde auch bei Eltern verfahren, die nicht Zeugen Jehovas sind, jedoch eine Bluttransfusion ablehnen.

Anhand eines Einzelfalles schilderte Prof. Dr. Huppertz unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht die Situation von Eltern, bei deren Frühgeborenem ein deutlicher Abfall des Blutes mit Atemnot und sehr schnellem Herzschlag eintrat. Die Zeichen für eine ausgeprägte Blutarmut erforderten die Durchführung einer Bluttransfusion. Die Eltern erklärten, dass sie als Zeugen Jehovas dieser Transfusion nicht zustimmen dürften. Nach Hinzutreten weiterer Mitglieder der Religionsgemeinschaft, die sich als Helfer der Eltern vorstellten, und nach einer gemeinsamen Beratung wurde die Durchführung der Bluttransfusion abgelehnt. Als die Betreuer der Religionsgemeinschaft die Klinik verlassen hatten, wandten sich die Eltern noch einmal an die Mediziner und berichteten von ihrem Konflikt, einerseits wollten sie alles Gute für ihr Kind und sahen die Notwendigkeit der Bluttransfusion ein, andererseits hatten sie große Angst davor, dass ihr Kind dann nicht mehr zu den Gerechten gehöre. Die Eltern hätten unter einem erheblichen Druck der Religionsgemeinschaft gestanden und Angst vor einem Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft oder vor einem Kontaktverbot zu ihrem Kind gehabt. Das von der Klinik sodann eingeschaltete Familiengericht habe die Erlaubnis zur Durchführung der Bluttransfusion erteilt. Die Eltern seien erleichtert gewesen, dass ihnen die Entscheidung abgenommen wurde. Gegenüber den später wiederum hinzukommenden Betreuern der Religionsgemeinschaft erklärten die Eltern, unter Zwang gehandelt zu haben, und zeigten Reue angesichts der durchgeführten Transfusion. Im Ergebnis sei die Situation für Eltern sehr schwierig: Einerseits seien sie belastet durch die Sorge um ihr Kind und erkennen die Notwendigkeit einer Transfusion an; andererseits stehe die Verpflichtung ihres Glaubens, verbunden mit den Ängsten, das Kind könne seelenlos werden.

Besonders schwierig sei die Situation bei Jugendlichen mit 16 oder 17 Jahren, gegen deren Willen keine medizinische Entscheidung getroffen werde. Obgleich wegen der fehlenden Volljährigkeit noch keine Einwilligungsfähigkeit gegeben sei, werde der Wille des Jugendlichen hoch geschätzt, und es werde lange gezögert, etwas gegen seinen Willen zu unternehmen. Trotzdem sei klar, dass ein 16- oder 17-Jähriger die Konsequenzen seines Handelns nicht vollständig überblicken könne. In diese Situation sei allerdings die Klinik noch nicht geraten.

Prof. Dr. Huppertz fasste zusammen, dass die Transfusion von Blut oder Blutbestandteilen häufiger bei Frühgeborenen angezeigt sei, bei denen eine hämatologische Erkrankung – eine Störung der Blutbildung oder ein vorzeitiger Abbau des Blutes – vorliege. Teilweise seien diese Patienten auch lebenslang auf eine entsprechende Bluttransfusion angewiesen. Des Weiteren erforderten onkologische Erkrankungen, bei denen der Patient unter einer schweren Chemotherapie selbst gar kein Blut mehr bilden könne, dass durch Bluttransfusionen unterstützt werde. Eine weitere Hauptgruppe seien Unfallopfer, die zu verbluten drohen oder Patienten mit großen Operationen, die dann nur durchgeführt werden können, wenn eine entsprechende Blutmenge vorgehalten und im Notfall gegeben werden könne. Bei diesen medizinischen Indikationen sei es stets schwierig, zu einer für die Patienten angemessenen ärztlichen Versorgung zu kommen, wenn sie der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen angehören.

Der Vertreter des Rotes-Kreuz-Krankenhauses, Dr. Hofmann, ergänzte aus der Sicht der Erwachsenenmedizin: Im Rotes-Kreuz-Krankenhaus seien die meisten Eingriffe ohne transfusionsrelevanten Blutverlust zu erwarten, sodass die Klinik selten mit dem Konflikt konfrontiert sei. Es existiere keine schriftliche Verfahrensweisung, wie Ärzte im Konfliktfalle damit umgehen sollen. Nach einer internen Absprache seien sowohl der Wille des Patienten als auch mögliche Gewissenskonflikte beim medizinischen Personal zu berücksichtigen. Laut Transfusionsgesetz bedarf die Übertragung von Blutprodukten der ausdrücklichen Einwilligung des Patienten. Der Patient könne eine Behandlung insgesamt ablehnen oder auch die Behandlung mit Blutprodukten selektiv verweigern. Voraussetzung für eine Ablehnung der Bluttransfusion sei, dass der Patient geschäftsfähig sei, sich frei entscheiden und aktuell äußern könne. Das Aufklärungsgespräch finde in einer vertraulichen Atmosphäre statt und werde nicht durch Obleute oder Aufpasser gestört. Für die Mediziner erzeuge die Ablehnung der Behandlung mit Blutprodukten in der Regel erhebliche Gewissenskonflikte, da die Akutmedizin das Ziel verfolge, möglichst jeden Schaden vom Patienten abzuwenden und im Sinne einer Heilung zu wirken. Einen durch eine Bluttransfusion zu rettenden Patienten möglicherweise sterben zu lassen, stelle für die Mediziner eine enorme Belastung dar. In jedem Falle trete für den Mediziner ein Konflikt auf, der zum einen den Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung oder zum anderen die Missachtung des Patientenwillens beinhalte.

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen habe bereits versucht, mit einem befreundeten Krankenhaus zu einer Regelung im Falle des Umganges mit Bluttransfusionen zu kommen. Dessen ungeachtet erwarte die Geschäftsleitung des Rotes-Kreuz-Krankenhauses von keinem der Ärzte, dass er gegen sein Gewissen medizinische Maßnahmen einleite oder unterlasse. Dabei komme es auch darauf an, die unterschiedlichen Auffassungen der Ärztekollegen zu berücksichtigen und bei der Arbeitsteilung entsprechend zu würdigen. Die Arbeit der Mediziner bewege sich bezüglich dieses Themas in einer Grauzone. Es gebe keine belastbaren Zahlen und keine Anweisungen, wie im Zweifelsfalle zu verfahren sei.

Der Vertreter des Rotes-Kreuz-Krankenhauses berichtete von Einrichtungen, die den Patientenwillen bei Entscheidungswilligkeit und -fähigkeit berücksichtigen würden, aber im Moment des Verlustes des Bewusstseins und wenn es um Leben oder Tod gehe, unterstellen, der Patient entscheide sich für das Leben. Im Klinikalltag werden die der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas angehörenden Patienten als recht unselbstständig und schicksals ergeben erlebt und seien im Gegensatz zu anderen Patienten auf der Gesprächsebene schwerer zu erreichen. Häufig könne man auch erleben, dass die Entscheidung über die Einwilligung zu einer Bluttransfusion auch auf andere Personen, in diesem Falle auf nicht unmittelbar zur Familie gehörende Begleitpersonen übertragen werde. Diesen Patienten werde grundsätzlich nach dem Aufklärungsgespräch angeboten, dass sie zu jeder Tages- und Nachtzeit nach einem erneuten Gespräch unter vier Augen verlangen können. Dabei habe es auch Fälle gegeben, in denen dem Arzt die Entscheidung für das richtige medizinische Handeln überlassen worden sei, ohne dass andere Personen davon Kenntnis erhalten hätten.

Zur Rolle der Verbindungskomitees führte Prof. Dr. Huppertz aus, dass er deren Teilnahme nicht als unterstützend, sondern im Gegenteil als die Entscheidung erschwerend wahrgenommen habe. Solange es sich um einen erwachsenen Patienten handle, der bei vollem Bewusstsein und mit klarer Urteilskraft über die Ablehnung einer Transfusion entscheide, könne sich der Arzt an die Entscheidung halten und sei auch rechtlich abgesichert. Schwieriger werde es bei nicht einsichtsfähigen, nicht urteilsfähigen Kindern, für die die sorgeberechtigten Eltern zu entscheiden hätten. Stelle man fest, dass diese fremdgesteuert seien, dann treffe faktisch das Krankenhaus eine Entscheidung nach dem zuvor beschriebenen Verfahren.

Die Existenz des Krankenhausverbindungskomitees sei in der Klinik bekannt, jedoch könne ein bewusstlos eingelieferter Patient nicht gefragt werden, ob er Zeuge Jehovas ist. Entweder müsse der Patient selbst oder seine Angehörigen diese Auskunft erteilen und die Einschaltung des Verbindungskomitees fordern. In der Regel werden bei der Einlieferung eines Patienten nahe Angehörige unterrichtet, sodass nur über diesen Weg das Verbindungskomitee informiert werden könne. Die Klinik selbst informiere das Verbindungskomitee nicht, da kein verwandtschaftlicher Bezug zum Patienten bestehe.

Der Einsatz einer Herz-Lungen-Maschine sei nur bei Herstellung eines ununterbrochenen Kreislaufes möglich; sie dürfe jedoch bei Patienten der Religionsgemeinschaft nicht mit Fremdblut gefüllt werden. Das riesige Raumvolumen der Herz-Lungen-Maschine müsse vor ihrem Einsatz in der Regel mit Blut vorgefüllt werden. Bei einem Erwachsenen könne durch Blutverdünnung ein entsprechendes Volumen erreicht werden, sodass die Herz-Lungen-Maschine gefüllt werden könne, während dies bei Kindern ausgeschlossen sei. Auch beim Einsatz der Dialyse lassen Patienten der Religionsgemeinschaft nur das Befüllen des Gerätes mit Dialyseflüssigkeit zu, während zum Beispiel bei der Peritonealdialyse und bei der Hämodialyse die Maschine zuvor gefüllt werden müsse, sodass dieses Verfahren bei den Zeugen Jehovas angehörenden Patienten nicht einsetzbar sei.

Dr. Hofmann schilderte das Umgehen des Rotes-Kreuz-Krankenhauses mit Mitgliedern der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen am Beispiel einer länger geplanten größeren Tumoroperation. Der Patient wende sich an die Klinik und fordere von den Chirurgen das Versprechen, so blutarm wie möglich zu operieren. Dem Patienten werde das Risiko einer derartigen Operation erklärt, da er im Verlauf des Eingriffs an einer Verblutung sterben könnte. Meistens verlaufe eine solche Operation trotzdem erfolgreich. In diesen Fällen werde das Blut so weit verdünnt, dass der Patient bleich wie eine Wand werde, sich aber in der Regel im Laufe von Wochen und Monaten irgendwie erholen könne. Es gebe jedoch keine Erfolgsgarantie für derartige Operationen. Zur Frage, ob sich der Heilungsprozess aufgrund einer starken Blutverdünnung

verzögern könne, führte Dr. Hofmann aus, dass bei einer sehr starken Verdünnung des Blutes einhergehend mit dem Verlust der Hälfte oder von Zweidrittel seines ursprünglichen Blutvolumens der Kreislauf nur durch Blutersatzstoffe, Kochsalzlösungen oder Plasmaexpander stabilisiert werden könne. Dabei bestehe das Risiko, dass die Sauerstoffträger entsprechend reduziert seien und die Sauerstoffversorgung so weit absinke, dass bestimmte Organe definitiv einen Schaden erleiden könnten – sei es durch einen Herzinfarkt oder durch andere Organinfarkte. Bei Gelingen der Aktion gehe der Patient mit einem sehr niedrigen Gehalt an roten Blutkörperchen in die Genesung, sodass sich ein sehr langwieriger Heilungsprozess anschließe, d. h., die Mobilisierung werde schwierig, weil die Sauerstoffkapazität nicht ausreiche. Allerdings sei einzuräumen, dass es im Verlauf der letzten zehn oder 15 Jahre hinsichtlich der Toleranz von Blutarmut medizinische Veränderungen gegeben habe. Dabei habe die Debatte um HIV und die Tatsache immer knapper werdender Vorräte an Blut zu einer Absenkung der Werte, ab denen unbedingt eine Transfusion benötigt werde, geführt. Ein derartiges medizinisches Vorgehen erfordere besondere Maßnahmen mit erheblichen Kostenfolgen und der Bindung zusätzlicher Ressourcen, die anderen Patienten dann nicht zur Verfügung stehen würden. Der häufigste medizinisch relevante Vorgang sei die Geburt eines Kindes. Ein Vergleich der Sterblichkeit von Müttern bei der Geburt zwischen der Allgemeinbevölkerung und der bei den Zeugen Jehovas habe ergeben, dass die Sterblichkeit bei den den Zeugen Jehovas angehörenden Müttern erheblich höher liege als bei anderen Müttern.

5. Kindeswohl

Nach den Erkenntnissen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft seien angesichts der großen religiösen Heterogenität in Bremen im Schulalltag zwar Probleme zu verzeichnen, jedoch könnten keine Angaben über die aus dem Bereich der Zeugen Jehovas stammenden Schüler gemacht werden, da die Religionszugehörigkeit generell nicht erfasst werde. Aus diesem Grund könne die Frage nach der Bildungsfeindlichkeit dieser Religionsgemeinschaft nicht beantwortet werden. Die Kinder der Zeugen Jehovas seien im Vergleich zu den vielen Religionsgemeinschaften in Bremen in der Schule nicht besonders auffällig und würden sich in der Regel passiv verhalten. Zur Frage innerer Gewissenskonflikte bei den Schülerinnen und Schülern könne die Bildungsbehörde keine Auskünfte erteilen. Bei Festen und Kindergeburtstagen intervenieren die Eltern der Jehovas Zeugen, wenn zum Beispiel an einer Grundschule der Kindergeburtstag sehr feierlich mit Kerze und Gesang begangen werde. In derartigen Fällen komme es vor, dass Zeugen Jehovas sich meldeten und darum bitten, ihrem Kind die Teilnahme an diesen aus ihrer Sicht „Massenveranstaltungen“ zu ersparen. Dies erfolge in der Regel in der Schule vor Ort, sodass das Ressort im Einzelfall keine Kenntnis erhalte. Schulleiter berichten hinsichtlich der Klassenfahrten, dass Schülerinnen und Schüler der Zeugen Jehovas häufig zum Zeitpunkt der Klassenfahrt krank würden. Darüber führe das Ressort jedoch keine Statistiken.

Aufgrund der Bremer Klausel werde kein konfessionell gebundener Religionsunterricht angeboten, vielmehr finde der Unterricht im Fach Biblische Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage mit der Möglichkeit der Abwahl statt. Die Schülerinnen und Schüler der Zeugen Jehovas nehmen am Biblischen Geschichtsunterricht nicht teil und wählen dann nicht selten den Ersatzunterricht Philosophie/Ethik, über die Zahl dieser Anwahlen werde keine Statistik geführt. Aufgrund des Fachlehrermangels werde weder das Fach Biblische Geschichte noch das Ersatzfach durchgängig an allen Schulen erteilt.

Eine Nachfrage beim Schulpsychologischen Dienst habe ergeben, dass ein Kausalzusammenhang zwischen Zeugen Jehovas und in der Schule auftretenden Problemen nicht bekannt sei. Auch hier werde die Religionszugehörigkeit nicht erfasst, sodass konkrete Aussagen nicht möglich seien.

Die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales entsandte Mitarbeiterin des Jugendamtes ist für die Koordination des Kinderschutzes zuständig. Es gebe wenige – zurzeit drei – Einzelfälle, in denen Kinder von Zeugen Jehovas betroffen seien. Es handele sich in zwei Fällen um pubertierende Jugendliche, die sich selbst gemeldet hätten. Ob die Meldung ursächlich mit der Religionszugehörigkeit der Eltern zur Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas im Zusammenhang gestanden habe, sei ungewiss. Möglicherweise könne ein Grund ein zwischen den Eltern und den Jugendlichen auftretender Konflikt sein, wenn in der Schule oder durch Mitschüler eine Konfrontation mit abweichenden Ansichten und Mei-

nungen stattfinden. In beiden Fällen hätten die Eltern sehr schnell in eine Fremdplatzierung eingewilligt und somit eine Einschaltung des Familiengerichtes vermieden. In einem weiteren Fall habe keine Fremdplatzierung stattgefunden. Die Kinder im Alter von zehn und 13 Jahren lebten noch bei der zu den Zeugen Jehovas gehörenden Mutter, der Vater gehöre nicht der Glaubensgemeinschaft an. Die Mutter habe in eine Unterstützung durch die sozialpädagogische Familienhilfe eingewilligt. Bei der Mutter scheinen große psychische Probleme zu bestehen, sodass in erster Linie der Vater der Kinder als Ansprechpartner für das Amt auftrete.

Eine Recherche beim Kinder- und Jugendnotdienst habe keine Vorfälle unter Beteiligung von Zeugen Jehovas ergeben. Der Zugang zu den Familien der Zeugen Jehovas sei in der Regel sehr schwer zu bewerkstelligen. Werden Kinder aber zum Beispiel zu Haustürbesuchen mitgenommen, schreite die Jugendbehörde in der Regel ein, weil in diesen Fällen gegen das Kindeswohl direkt verstoßen werde.

Zur Adoption erklärte die Vertreterin der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, dass sie darüber keine Auskünfte geben könne.

Nach Erkenntnissen des Vertreters von KIDS e. V. sei nicht nachzuweisen, dass in allen Familien der Zeugen Jehovas körperliche Züchtigung gepredigt oder auch vorgenommen werde. Es seien jedoch Fälle bekannt, dass Kinder über Jahre hinweg von der leiblichen Mutter und auch von der Großmutter, die der Religionsgemeinschaft angehören, misshandelt worden seien. Aus eigenen betreuten Fällen hat der Vertreter von KIDS e. V. Kenntnis von körperlichen Züchtigungen erlangt.

Die im Grundgesetz verankerte Achtung der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit für jedermann werden durch die Zeugen Jehovas nicht beachtet. Vielmehr finde eine Indoktrination und Abschottung der Kinder statt, denen die Teilnahme an Klassenfahrten, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern nicht gestattet werde. Eine Erziehung zu einem religionsmündigen Bürger erfolge nicht. Vielmehr werden die Kinder in eine Außenseiterrolle gedrängt, indem man ihnen von Anfang an erklärt, was gut und böse ist und dass die nicht an Jehova Glaubenden vom Satan beherrscht seien. Eine freie Entscheidung, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören wollen, können die Kinder nicht treffen, sodass das Grundrecht auf Religionsfreiheit verletzt werde. Die Kinder aus Familien der Zeugen Jehovas werden aufgrund des keine Kritik zulassenden hierarchischen Aufbaus der Religionsgemeinschaft, der Andersdenkende ausstoße und aus der Gemeinschaft aussortiere, nicht zur Kritikfähigkeit erzogen. Der Bundesgerichtshof habe in solchen Fällen mehrfach entschieden, dass dem Staat diesbezüglich ein Wächteramt zukomme und ein Eingreifen in Sorge- und Umgangsrechtsfällen geboten sei.

Der Vertreter von KIDS e. V. betonte ausdrücklich, dass es nicht um ein Verbot der Zeugen Jehovas gehe, sondern um die Frage der Privilegierung durch die Zuerkennung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Um diesen Status zu erreichen, sei die Religionsgemeinschaft gehalten, die Grundregeln des Staates zu beachten und die Grundrechte zu wahren. Dies könne, bezogen auf die Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit, als nicht gewährleistet betrachtet werden.

Die Weltanschauungsbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche, Pastorin Witte, erläuterte, dass die Frage der körperlichen Züchtigung insbesondere in den Beratungen von inzwischen erwachsenen Kindern immer wieder thematisiert werde. Zum Kindesmissbrauch habe sie in Beratungsgesprächen keine Informationen erhalten.

Zur Frage der Züchtigung und des Kindesmissbrauches äußerten sich die Vertreter der Aussteigerorganisationen eingehend. So zitierte Siegfried Koloschin aus dem Einsichtenbuch der Wachturm-Gesellschaft, der Elberfelder Bibel: „Blutige Striemen läutern den Bösen und Schläge die Kammern des Leibes“. Zu diesen Aussagen der Elberfelder Bibel erläutere das Lexikon: „In der Heiligen Schrift wird wiederholt betont, wie nützlich Schläge als Strafmittel seien können.“ Das bedeute, die Züchtigung habe so zu erfolgen, dass sich der Gezüchtigte bessere. Der konkrete Text der Erläuterung laute: „Quetschwunden sind es, die das Schlechte wegscheuern und Schläge die innersten Teile des Leibes. Der Gezüchtigte sollte erkennen, dass er töricht gehandelt hatte und dass er sich ändern sollte. Wer wirklich weise ist, lässt sich mit Worten zurechtweisen, sodass es nicht nötig sein wird, ihn zu schlagen.“ Hieraus sei zweifelsfrei zu erkennen, dass die Züchtigung des Kindes durch Gewalt und Schläge dem Glaubensgrundsatz der Jehovas Zeugen entspreche. Insbesondere

während der Versammlungen der Zeugen Jehovas würden störende Kinder aus dem Raum entfernt und geschlagen. Bei ihrer Rückkehr seien sie in der Regel völlig verängstigt und verschüchtert und hätten verweinte Augen.

Der Vertreter der Netzwerkes Sektenausstieg e. V. bestätigte die Aussagen unter Verweis auf seine eigenen Erfahrungen in einer Familie von Zeugen Jehovas, die die Glaubenslehren sehr ernst genommen habe. Er selbst habe Züchtigungen durch den Vater im Namen Jehovas erfahren, die dazu dienen sollten, die Kinder zu von der Religionsgemeinschaft definierten vollwertigen Dienern Gottes zu erziehen.

Die Vertreterin der Zeugen Jehovas Ausstieg gGmbH in Gründung aus Hamburg bestätigte hinsichtlich der körperlichen Züchtigungen die Aussagen der Vertreter der anderen Aussteigerorganisationen.

Stellungnahme eines Vertreters der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland

Für die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland äußerte sich der Justiziar der Religionsgemeinschaft, Gajus Glockentin, und kritisierte, dass von der Religionsgemeinschaft ein Zerrbild gezeichnet worden sei. Er spreche für 2 000 Bremer Zeugen Jehovas, und verwies auf das dem Ausschuss zur Verfügung gestellte Informationsmaterial, aus dem deutlich werde, dass die Personen, die sich darin geäußert haben, Bürger seien, die wohl integriert in dieser Gesellschaft lebten, sich wohlfühlten, in der vierten, fünften und sechsten Generation in Bremen zu Hause seien und die die Anhörung des Rechtsausschusses mit Empörung zur Kenntnis nehmen würden. Die Anhörung sei eine Inszenierung. Durch die Auswahl der Referenten sei nichts anderes zu erwarten gewesen.

Jehovas Zeugen seien seit 2006 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, was auch für das Land Bremen Wirkung entfalte. In Bremen lebende Zeugen Jehovas seien Mitglieder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Geistlichen seien Geistliche einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und die früher als eingetragene Vereine organisierten Versammlungen seien in den Vereinsregistern gelöscht worden und partizipierten jetzt an dem öffentlich-rechtlichen Status von Jehovas Zeugen in Deutschland. Die Religionsgemeinschaft habe an ihrem Sitz im Bundesland Berlin den Antrag auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt, so dass die dort erfolgte Anerkennung zweifelsfrei für Deutschland insgesamt gelte.

Nach dem föderalen System sei die Religion Angelegenheit der Bundesländer, zwischen denen in den Jahren 1954 und 1962 Vereinbarungen getroffen worden seien, wonach bei einem solchen Antrag ein Konsultationsprozess, ein Präzedenzverfahren, durchgeführt werde, wodurch die anderen Länder im Ergebnis faktisch gebunden würden. Im Rahmen der 1992 durchgeführten Konsultationen sei das Land Berlin angehalten worden, die Körperschaftsrechte nicht zu verleihen, obwohl es eigentlich verleihungswillig gewesen wäre. Im Jahr 2008 habe zwischen den Ministerpräsidenten und den Staatssekretären eine Abstimmung stattgefunden mit dem Ergebnis, die Körperschaftsrechte im Nachgang zu der Erstverleihung auch in den Ländern zu verleihen.

Für ihn stelle sich die Frage, warum sich ein Parlament damit beschäftigen müsse. Es handele sich um ein Verfassungsrecht nach Artikel 140 Grundgesetz, das zurückgehe auf Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Verfassung, wonach eine Religionsgemeinschaft, die die Gewähr der Dauer biete, das Recht habe – und so sei das für ein plurales Land vorgesehen –, die Körperschaftsrechte zu erlangen, um auf dieser rechtlichen Ebene mit anderen Religionsgemeinschaften gleichgestellt zu werden. In Bremen verfolge man die Gleichstellung mit den Neuapostolen, der Christengemeinschaft und anderen auch kleineren Religionsgemeinschaften. Er bestreite nicht, dass der Weg über die Gesetzgebung durch das Parlament in der Landesverfassung geregelt werden könne, aber er verweise auf den Gesetzesantrag der FDP.

Zur Frage der Rechtstreue sei zu prüfen, inwieweit die in der Verfassung verankerten Grundrechte in einfaches Gesetz umgesetzt worden seien und ob insoweit Gesetzesverstöße vorliegen würden. Nach seiner Ansicht sei es keine Frage der Grundrechte, sondern beispielsweise des Familienrechtes im Bürgerlichen Gesetzbuch, gegen das verstoßen werden müsste, um Gesetzesverstöße feststellen zu können. Die Berichte über tatsächlich Erlebtes, über Dinge, die Leid in Familien verursacht haben, machten ihn jedes Mal aufs Neue betroffen. Es seien Handlungen, die nicht gutgeheißen werden können, die man von sich weisen müsse. Es seien aber auch die

anderen Familienangehörigen zu hören, die kritisiert würden, denen schändliches Verhalten vorgeworfen werde. Es stelle sich die Frage, welche Zusammenhänge zwischen der Religionszugehörigkeit und den der Religionsgemeinschaft vorgeworfenen Sachverhalten bestehen. Er könne keine Rechtsverstöße anhand von Entscheidungen und praktischen Fällen erkennen. Vielmehr handele es sich um pauschale Vorwürfe und die Schilderung vieler Begebenheiten. Herr Glockentin kritisierte, dass durch die Anhörung 2 000 Bürger mit Schmutz beworfen würden.

Aus der Enquetekommission des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1996 seien nach zweijährigen Untersuchungen und in den Bundesländern durchgeführten Umfragen keine konkreten Fälle festgestellt worden. Aus diesem Grund seien Jehovas Zeugen die Körperschaftsrechte zu Recht zuerkannt worden. Angesichts der Zahl der die Religionsgemeinschaft jedes Jahr Verlassenden, die sich zwischen 1 000 und 2 000 Personen bewege, handele es sich in dem Zeitraum der Verfahrensdauer von 20 Jahren um 40 000 Personen, die nicht mehr Zeugen Jehovas sind. Es sei zu fragen, wo die Berichte über eingetretene Schäden seien. Er sei in der vierten Generation ein Zeuge Jehovas und habe die in der Anhörung geschilderten Vorfälle nicht ansatzweise erlebt.

Das Zitieren aus Schriften der Zeugen Jehovas sei nicht geeignet, ein objektives Bild der Religionsgemeinschaft zu zeichnen. Die Weltanschauungsbeauftragten der Kirchen oder Personen, die sich mit einem missionarischen Eifer gegen die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen verschrieben hätten, würden nicht davor zurückschrecken, gefälschte Briefe ins Internet zu stellen und haltlose Anschuldigungen zu verbreiten. Eine Religionsgemeinschaft bestehe aus Einzelpersonen, die sich unterschiedlich verhalten und aufgrund der Empfehlungen der Bibelauslegung den christlichen Glauben auf die eine oder andere Weise praktizieren würden. Die Aussagen über die Innen- und Außendarstellung bei Jehovas Zeugen sei eine Verbrämung dessen, was als Ideal vorgegeben werde. Selbstverständlich werde empfohlen, sich möglichst eng an die Auslegung der Bibel zu halten, wobei zu beachten sei, dass jeder seinen Spielraum nutze und dies auf die eine oder andere Weise praktiziere oder auch nicht.

In der Anhörung sei aus Publikationen zitiert worden, die dem Wandel der Zeit unterlägen und nicht mehr aktuell seien. Folglich seien sie auch nicht geeignet, ein reales Bild der Religionsgemeinschaft zu zeichnen. Er verweise auf Zeiten, in denen Kinder von Lehrern geschlagen worden seien, was heute nicht mehr geschehe.

IV. Nicht öffentliche Anhörung einer Aussteigerin in vertraulicher Sitzung am 16. Februar 2011

Der Rechtsausschuss setzte seine Sitzung am 16. Februar 2011 mit der Anhörung einer Aussteigerin in einem nicht öffentlichen und vertraulichen Teil fort.

Die Aussteigerin berichtete über ihre Erfahrungen nach dem Einstieg der Mutter bei den Zeugen Jehovas und ihrem Ausstieg, der Jahre später gemeinsam mit dem Ehemann erfolgte. Freundschaften und soziale Kontakte außerhalb des Arbeitsplatzes seien in der Folge abgebrochen worden. Besonders eindrucksvoll schilderte die Aussteigerin die Auswirkungen ihres Ausstiegs, der zu einem nahezu vollständigen Kontaktabbruch zur Mutter führte, sodass das ursprünglich sehr gute Verhältnis zur Mutter faktisch beendet wurde. Des Weiteren belegte die Aussteigerin die in der Anhörung zutage getretenen Probleme mit Bluttransfusionen bei notwendigen medizinischen Maßnahmen anhand ihrer eigenen Erfahrung bei der Geburt ihres ersten Kindes. Das seinerzeit zu Rate gezogene Krankenhausverbindungskomitee habe einen Krankenhausaufenthalt im Klinikum Bremen-Mitte empfohlen, obgleich der damalige Wohnort ein Aufsuchen eines nahegelegenen Krankenhauses in Oldenburg angezeigt hätte. Die Krankenhausverbindungskomitees werden zusammengesetzt von den Ältesten der verschiedenen Gemeinden – so auch in Bremen und in Oldenburg.

Zur Züchtigung von Kindern führte die Aussteigerin aus, dass ihr Ehepartner ab dem Zeitpunkt des Beitritts der Mutter zu den Zeugen Jehovas von dieser geschlagen worden sei, was vorher nicht der Fall gewesen sei. Aus eigener Anschauung in den Versammlungen erinnerte sie sich, dass von den Eltern der Kleinkinder erwartet werde, dass sich die Kinder ruhig verhalten und notfalls Schläge eingesetzt werden. Sie selbst habe ihr Kind nicht geschlagen, sondern stattdessen den Versammlungsraum mit dem Kind verlassen, um es draußen spielen zu lassen, was von anderen Zeugen Jehovas mit bösen Blicken quittiert worden sei. Sie habe auch Hinweise von anderen Zeugen Jehovas erhalten, das Kind müsse durch Schläge zum Stillsitzen ge-

zwungen werden. Andere Mütter seien mit ihren Kindern regelmäßig herausgegangen und mit tränenüberströmten Kindern auf dem Arm wieder zurückgekehrt. Die Kinder hätten sich sodann völlig verängstigt hingestellt.

Zur Situation in der Familie führte die Aussteigerin aus, dass die Kontakte zu den getrennt lebenden Vätern sowohl in ihrem als auch im Falle ihres Ehemannes weitestgehend unterbunden werden sollten. Da dessen Vater im Ausland gelebt habe, sei der Kontakt ohnehin nicht sehr intensiv gewesen; dennoch sei versucht worden, Druck auf ihren Ehemann dahingehend auszuüben, den Kontakt zum Vater vollständig abzubrechen.

Zur zeitlichen Inanspruchnahme durch die Religionsgemeinschaft erläuterte die Aussteigerin, dass jeweils am Dienstagabend eine Stunde Bibelstudium im kleineren Kreis privat bei einem Glaubensbruder oder einer Glaubensschwester mit ungefähr zehn Personen stattgefunden habe. Am Donnerstagabend habe es für circa zwei Stunden und am Sonntag auch noch einmal für circa zwei bis drei Stunden eine Zusammenkunft gegeben. Aktuell sei eine Veränderung insoweit eingetreten, als die Stunde am Dienstag mit anderen Zusammenkünften zusammengelegt worden sei. Am Samstagvormittag gebe es immer einen Treffpunkt für den Predigtendienst, bevor alle in ihre Predigtienstgebiete starten. Dazwischen finde das übliche Programm mit dem täglichen Lesen der Bibel und Tagestexte in den Wachturm- und Erwachet-Zeitschriften und den Vorbereitungen auf Zusammenkünfte statt. Die Zeiten und der Umfang seien weltweit einheitlich für alle Zeugen Jehovas vorgeschrieben.

Beim Begehen von Straftaten, zum Beispiel Körperverletzung oder Diebstahl, sei es nicht verboten, einen Glaubensbruder anzuzeigen, man werde dafür auch nicht ausgeschlossen. Als Vorstufe des Ausschlusses werde man „bezeichnet gehalten“, das bedeutet, dass man weiter zu den Zusammenkünften kommen darf, aber sich nicht mehr aktiv beteiligen darf. Das Erstellen einer Strafanzeige gegen einen Glaubensbruder sei insofern verpönt, als zunächst eine interne Regelung zu suchen sei; dies gelte auch für Fälle von Kindesmissbrauch. Aus eigener Anschauung konnte die Aussteigerin nicht berichten, dass Straftaten nicht zur Anzeige gebracht werden durften; sie verwies auf Informationen vom Hörensagen.

V. Ergänzende Auskünfte der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie der Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 16. März 2011

Aufgrund in der öffentlichen Anhörung vom 16. Februar 2011 offen gebliebener Fragen an die Ressorts Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie Bildung und Wissenschaft beschloss der Ausschuss, in seiner Sitzung am 16. März 2011 nochmals Vertreter dieser Ressorts zu hören, die zum Umgang mit Kindern aus Familien der Zeugen Jehovas und zu Erkenntnissen aus Adoptionsverfahren sowie zur Praxis im Schulalltag Auskunft erteilen sollten. Über diesen Teil der öffentlichen Sitzung wurde ein Wortprotokoll erstellt.

Die Vertreterinnen der Adoptionsstelle bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales konnten keine weitergehenden Auskünfte zu Adoptionsentscheidungen im Zusammenhang mit Familien der Zeugen Jehovas erteilen.

Für den Bereich der Schule stellte die Leiterin des Förderzentrums an der Marcusallee die Situation aus der Sicht der Schulpraxis dar. Die Schule umfasse die Klassenstufen 1 bis 10, sei zwar sehr klein, aber aufgrund dessen kenne man jeden einzelnen Schüler und jedes Elternhaus. Zu unterscheiden sei zwischen dem Unterricht in der Primarstufe und der Sekundarstufe. Der Unterricht in der Primarstufe entspreche dem Jahresverlauf. Es gebe Feiern zu Ostern, zum Sommer- und Herbstanfang, zu Halloween, Nikolaus und Weihnachten, an denen die Kinder der Zeugen Jehovas nicht teilnehmen dürfen. Bei einer der letzten Weihnachtsfeiern habe eine Schülerin bereits eine Rolle übernommen gehabt, die sie sehr gerne habe spielen wollen. Nachdem die Eltern davon erfahren hatten, habe sie diese Rolle nicht mehr spielen dürfen, sodass sie nur noch bei den Requisiten habe tätig sein können. Auffällig sei, dass die Kinder am Montag in der Regel keine Hausaufgaben gemacht hätten. Es werde die Auffassung vertreten, dass das geringere Aufgabenvolumen vom Freitag zu erfüllen sei. Am Montag werde darauf verwiesen, dass die Kinder am Wochenende keine Zeit hatten, weil sie mit den Eltern zu den Feierlichkeiten der Zeugen Jehovas unterwegs gewesen seien.

Auch im sozialen Bereich sei eine starke Ausgrenzung der Kinder zu beobachten. Während die Schule die Inklusion als Ziel anstrebe, würden die Kinder der Zeugen

Jehovas exkludiert, da ihnen die Teilnahme an Feiern nicht gestattet werde. Das Förderzentrum an der Marcusallee sei eine überregionale Schule, sodass sich die Kinder nachmittags mit anderen verabreden, auch um eventuell zu übernachten. Diese Aktivitäten seien den Kindern der Zeugen Jehovas ebenso wie die Teilnahme an Klassenfahrten nicht erlaubt. Da Klassenfahrten im Lehrplan als verpflichtender Unterrichtsbestandteil ausgewiesen seien, müsse stattdessen für die Kinder der Zeugen Jehovas eine vernünftige alternative Beschäftigung für die Dauer der Klassenreise gefunden werden. Häufig werde ihnen die Ableistung eines Praktikums angeboten. Es finde aufgrund der Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Aktivitäten eine nahezu vollständige Ausgrenzung statt. Während türkische Eltern zum Teil nach Ansprache durch die Schule ihren Kindern die Teilnahme an diesen Aktivitäten ermöglichen würden, seien die Eltern der Jehovas Zeugen in der Regel nicht zu überzeugen.

Der Vertreter des Ressorts Bildung und Wissenschaft ergänzte, dass im Rahmen von Schulleiterdienstbesprechungen das Thema Klassenfahrten und die Teilnahme daran behandelt werde, wobei dies nicht nur ein Problem der Kinder der Zeugen Jehovas, sondern muslimische Kinder betreffe. Gegenwärtig werde eine Handreichung vorbereitet, wie mit religiöser Heterogenität im Zusammenhang mit Klassenfahrten, Schulfeiern, Festen und Abschlussfahrten umgegangen werden solle. Die als Pflichtveranstaltungen einzuordnenden Klassenfahrten seien so offen zu gestalten, dass jeder Schüler daran teilnehmen könne. Im Rahmen von Einzelgesprächen seitens der Schulleitungen, häufig auch begleitet von Vertretern der Schulaufsicht, würden bei den muslimischen Eltern in der Regel Erfolge erzielt, sodass diesen Kindern die Teilnahme ermöglicht werde. Bei den Zeugen Jehovas gelinge dies hingegen nicht.

Hinsichtlich des Auftrages der Schule, Kinder zu selbstständigen und selbstdenkenden Menschen zu erziehen, ergänzte die Leiterin des Förderzentrums an der Marcusallee, dass dies bei den Kindern der Zeugen Jehovas in der Regel nicht möglich sei.

VI. Auswertung der Anhörungen vom 16. Februar 2011 sowie der ergänzenden Ausführungen vom 16. März 2011 unter Einbeziehung der Stellungnahme der Zeugen Jehovas in Deutschland vom 28. März 2011

Die durch den Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) durchgeführte Anhörung ergab, dass eine eigenständige Prüfung der Rechtstreue als Voraussetzung für eine Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts in der Freien Hansestadt Bremen auch nach einer sogenannten Erstverleihung durch das Bundesland Berlin zulässig ist. Die Frage der „Gewähr der Rechtstreue“ der Zeugen Jehovas im Hinblick auf die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Grundrechte Dritter wurde für die Freie Hansestadt Bremen noch nicht verbindlich gerichtlich entschieden, sodass eine andere rechtliche Würdigung als die bisher vom Oberverwaltungsgericht Berlin für das Land Berlin vertretene zulässig ist. Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat anders als im Gesetzgebungsverfahren in der Freien Hansestadt Bremen die Aussagen ehemaliger Zeugen Jehovas, ihrer Angehörigen, Vertretern von Selbsthilfevereinen und Beratungsinstitutionen nicht in seine Entscheidungsfindung einbezogen.

Der Rechtsausschuss wertete die Anhörungen vom 16. Februar 2011 sowie die ergänzenden Ausführungen der Ressortvertreter vom 16. März 2011 unter Einbeziehung der Stellungnahme der Zeugen Jehovas in Deutschland vom 28. März 2011 wie folgt aus:

1. Ehe und Familie

Nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Es ist zu beleuchten, ob und inwieweit die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen durch ihr Verhalten und durch ihre Mitglieder den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie beeinträchtigt oder gar gefährdet. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung könnte in der Ausgrenzung der sich von der Religionsgemeinschaft abwendenden Familienmitglieder gesehen werden. Dabei kann es sich sowohl um Ehepartner als auch um Kinder – insbesondere volljährige Kinder – einer Familie der Zeugen Jehovas handeln.

Sowohl in der öffentlichen Anhörung als auch im nicht öffentlichen Teil erklärten die in der Aussteigerberatung tätigen Referenten sowie die Vertreter der Aussteigerorganisationen übereinstimmend, dass sowohl nach den Schriften der Zeugen Jehovas

als auch nach dem Verhalten der Ältesten aber auch der Mitglieder der Religionsgemeinschaft selbst die Erwartungshaltung formuliert werde, dass der Kontakt zu einem nicht mehr der Religionsgemeinschaft angehörenden Familienmitglied abgebrochen oder mindestens sehr stark eingeschränkt werden müsse.

Auch wenn die Religionsgemeinschaft in der vom Rechtsausschuss erbetenen gesonderten Stellungnahme darstellt, dass die Mitglieder in diesen Fällen einen Entscheidungsspielraum hätten, so wurde von den Referenten in der Anhörung glaubhaft versichert, dass aktiv auf die Trennung von ausgestiegenen Ehepartnern und Familienmitgliedern hingewirkt werde. Der Justiziar der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas hat dieser Darstellung in der Anhörung sowie in der Stellungnahme nicht konkret widersprochen.

Das Verhalten der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gefährdet insbesondere den Bestand von Familien, da in diversen Schriften Verhaltensregeln aufgestellt werden, nach denen der Kontakt zu aus der Religionsgemeinschaft ausgeschlossenen oder ausgetretenen Familienmitgliedern abzubrechen sei. Dieser Umstand wurde von den Referenten der Beratungsinstitutionen und Aussteigerorganisationen in der Anhörung sowie durch Zitate aus Veröffentlichungen der Religionsgemeinschaft belegt. Das Bundesverfassungsgericht spricht in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2000 (2 BvR 1500/97) von einer typisierenden Gesamtbetrachtung. Der Sachverhalt des Trennungsgebotes wurde auch von der Aussteigerin, die in nicht öffentlicher Sitzung angehört wurde, bestätigt. Die Mutter der Aussteigerin brach den ursprünglich sehr intensiven Kontakt zur Tochter nach deren Austritt aus der Religionsgemeinschaft nahezu vollständig ab.

Das Verhalten der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas stellt auch eine Gefährdung des Bestandes der Ehe dar. Der Ehepartner, der ausgeschlossen wird oder aus der Gemeinschaft austritt, gilt als „abtrünnig“. Auch in diesen Fällen wird der Abbruch des Kontaktes von der Religionsgemeinschaft sowohl nach ihren Schriften als auch nach ihrem Verhalten erwartet. Diesen Sachverhalt haben die umfangreichen Stellungnahmen der Vertreterinnen und Vertreter der Aussteigerorganisationen bestätigt.

Der Weltanschauungsbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche berichtete anhand seiner praktischen Erfahrung und aus langjähriger Beratungstätigkeit, dass die Religionsgemeinschaft erwarte, dass sich der noch an Jehova Glaubende von dem sich einer anderen Glaubens- oder Lebensanschauung nähernden Partner trenne und keinerlei Kontakt mehr halte. Im Jahr 2010 habe er insgesamt 15 entsprechende Beratungsfälle betreffend Jehovas Zeugen gehabt, die damit eindeutig an der Spitze im Vergleich zu anderen Sekten oder Religionsgemeinschaften stehen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen durch ihr Verhalten und durch ihre Schriften Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz verletzt, indem sie den Schutz von Ehe und Familie beeinträchtigt oder gefährdet.

2. Religionsfreiheit

Nach Artikel 4 Absatz 1 Grundgesetz ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Die Verfassungsvorschrift beinhaltet somit ausdrücklich eine negative Komponente der Religionsfreiheit, sodass die Entscheidung für oder gegen einen Glauben ausschließlich Sache des Einzelnen und nicht des Staates ist. Der Staat darf einen Glauben oder eine Religion weder vorschreiben noch verbieten. Die Glaubensfreiheit beinhaltet nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln. Diese Freiheit schließt das Recht eines jeden ein, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fern bleiben zu können (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91). Die Religionsfreiheit dokumentiert sich auch darin, ein Bekenntnis oder eine Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft selbst und frei von staatlichem Zwang zu bestimmen. Eingeschlossen ist ausdrücklich die Freiheit, einer Kirche oder einer solchen Religionsgemeinschaft fern bleiben zu können, ebenso wie die freie Entscheidung, sich jederzeit von der kirchlichen Mitgliedschaft durch Austritt zu befreien. Dies vorausgesetzt, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 19. Dezember 2000 (2 BvR 1500/97) den mit der Prüfung des Antrags der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas auf Verleihung der Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrauten Behörden und

Gerichten ausdrücklich den Auftrag erteilt, zu prüfen, ob die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas Austrittswillige zwangsweise oder mit vom Grundgesetz missbilligten Mitteln in der Gemeinschaft festhält und damit die von Artikel 4 Grundgesetz postulierte negative Religionsfreiheit beeinträchtigt oder gefährdet.

Das Bundesverfassungsgericht fasst in seiner Entscheidung zusammen, dass ein solches Verhalten zur Versagung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus führen müsse. Beeinträchtigt oder gefährdet der Austritt aus der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie, so hat dies regelmäßig Auswirkungen auf das beabsichtigte Ausscheiden aus der Religionsgemeinschaft, sodass eine Verletzung der Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz die Folge sei (vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 17. Mai 2001 – 7 C 1/01).

Nach allem kann eine Beeinträchtigung und Gefährdung der negativen Religionsfreiheit austrittswilliger Mitglieder durch die Zeugen Jehovas angenommen werden. Dem steht auch nicht die Ausübung der positiven Religionsfreiheit der Zeugen Jehovas als Rechtfertigungsgrund entgegen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2000 ausdrücklich festgestellt, dass sich eine Gemeinschaft nicht auf die Ausübung ihrer Religionsfreiheit berufen könne, um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Grundrechte Dritter zu rechtfertigen. Vielmehr sei eine Religionsgemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts dazu angehalten, die ihr übertragene Hoheitsgewalt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben auszuüben, auch wenn nicht jeder einzelne Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens infrage stelle.

Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts setzt voraus, dass die selbst nicht an die einzelnen Grundrechte gebundenen Religionsgemeinschaften die Grundrechte beachten. Hierzu gehören der Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz sowie die Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz. Die Voraussetzung der Rechtstreue wird verfassungsrechtlich insoweit beschränkt, als die an die Rechtstreue gerichteten Anforderungen nicht so zu fassen sind, dass sie ihrerseits im Widerspruch zu den prinzipiellen Wertungen des verfassungsrechtlichen Religions- und Staatskirchenrechts stehen. Wegen des staatlichen Neutralitätsgebotes dürfe daher nicht der Glaube als solcher, sondern das Verhalten einer Religionsgemeinschaft beziehungsweise ihrer Mitglieder bewertet werden. So verlange die Religionsfreiheit ferner, dass sich aus der Verfassung keine Vorgabe für die Binnenstruktur einer Religionsgemeinschaft ergeben und dass eine besondere, über die Rechtstreue hinausgehende Loyalität zum Staat auch von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht gefordert werden dürfe (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein die Grundrechte Dritter beeinträchtigendes oder gefährdendes Verhalten grundsätzlich nicht mit der Wahrnehmung der eigenen Religionsfreiheit zu rechtfertigen ist. Das von Artikel 4 Absätze 1 und 2 Grundgesetz umfasste einheitliche Grundrecht, zu glauben oder nicht zu glauben, die Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten, schließt ebenso das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und entsprechend seiner inneren Glaubensüberzeugung zu handeln, ein. Artikel 4 Grundgesetz schützt gleichermaßen die Werbung für einen Glauben und das Abwerben von einem anderen Glauben (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 8. November 1960 – 1 BvR 59/65).

Ungeachtet der in Artikel 4 Absätze 1 und 2 Grundgesetz vorbehaltlos verbürgten Glaubensfreiheit können sich aus der Verfassung selbst Einschränkungen ergeben, insbesondere, wenn Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang berührt sind (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02). Diese Einschränkungen begründen sich aus dem Schutz der Familie als Lebens- und Begegnungsgemeinschaft nach Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz, aus der negativen Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz sowie aus dem von Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz auch bei der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 Grundgesetz, Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Verfassung gebotenen Schutzauftrag des Staates.

Unberührt bleibt das Recht einer Religionsgemeinschaft – wie zum Beispiel Zeugen Jehovas –, selbst darüber zu bestimmen, wer Mitglied sein und wer wegen einer Nichtübereinstimmung mit der Lehre von der Religionsgemeinschaft ausgeschlossen

sen werden kann. Eine darüber hinausgehende Sanktionierung eines Austrittes oder eines Ausschlusses, die geeignet ist, Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz und damit Grundrechte Dritter zu verletzen, ist verfassungsrechtlich unzulässig, da das Grundrecht Dritter höher zu bewerten ist (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 21. Juli 2005 – 1 BvR 817/05). Der aus religiösen Gründen empfohlene Abbruch des Kontaktes zu „abtrünnigen“ Familienangehörigen ist zwar von der Glaubensfreiheit erfasst, aber verfassungsrechtlich mit geringerem Gewicht einzuordnen als das Grundrecht auf negative Religionsfreiheit eines austrittswilligen Mitglieds der Zeugen Jehovas. Die Androhung eines Kontaktabbruchs soll den Austrittswilligen zum Verbleib in der Religionsgemeinschaft zwingen, sodass dieser in seiner Religionsfreiheit nachhaltig beeinträchtigt wird.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Verhalten der Zeugen Jehovas den Schutz der Familie und im Falle der „Abtrünnigkeit“ eines Partners auch den Schutz der Ehe (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz) beeinträchtigt und gefährdet. Zudem wird die negative Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz beeinträchtigt und gefährdet. Diese Grundrechtspositionen überwiegen im Rahmen einer Abwägung die Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, sodass die Verletzung dieser Grundrechte der Verleihung des Körperschaftsstatus nach Artikel 140 Grundgesetz, Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Verfassung entgegensteht.

3. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, dies gilt insbesondere für Kinder, die noch nicht über einen eigenen Entscheidungswillen verfügen. Grundsätzlich untersagt die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen ihren Mitgliedern, die Zustimmung zu Bluttransfusionen bei minderjährigen Kindern zu erteilen, auch dann, wenn nach ärztlicher Beurteilung die Bluttransfusion das einzige Mittel ist, um das Leben des Kindes zu erhalten.

Aus den Stellungnahmen der Experten in der Anhörung ergab sich zweifelsfrei, dass die Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas die Durchführung von Bluttransfusionen, auch wenn sie zum Erhalt des Lebens zwingend erforderlich sind, grundsätzlich ablehnt. Die Mediziner berichteten in der Anhörung allgemein aus ihrer Praxis unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht. Eine Bluttransfusion wird bei Minderjährigen gegen den Willen der Eltern durchgeführt. Verweigern die Eltern die Zustimmung wird eine richterliche Entscheidung herbeigeführt, die das Leben des betroffenen Kindes rettet.

Die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen hingegen legte in der Anhörung dar, dass sie sich allein gegen den „eigenhändigen“ Beitrag von Mitgliedern zur Bluttransfusion in der Form der Zustimmungserklärung wende, sodass die ersetzte Einverständniserklärung kein Problem bedeute.

Dies entspricht nicht den Erfahrungsberichten aus der medizinischen Praxis. Zur Rolle der Verbindungskomitees führte Prof. Dr. Huppertz in der Anhörung aus, dass er deren Teilnahme nicht als unterstützend, sondern im Gegenteil als die Entscheidung erschwerend wahrgenommen habe. Die sich aus den Schriften ergebenden Grundsätze zur Bluttransfusion sind eindeutig, sodass davon ausgegangen werden muss, dass ein Zeuge Jehovas es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren darf, einer Bluttransfusion bei seinem minderjährigen Kind zuzustimmen. Zum Teil wird in den Schriften der Religionsgemeinschaft ausgeführt, dass Kinder vor einer Bluttransfusion zu schützen seien. Die von den Zeugen Jehovas unterhaltenen Krankenhausverbindungskomitees sorgen dafür, dass Mitglieder der Religionsgemeinschaft nur solche Kliniken aufsuchen, in denen Ärzte ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur Anwendung alternativer Methoden erklärt haben; hingegen unkooperative Ärzte und Krankenhäuser von Mitgliedern der Religionsgemeinschaft zu meiden sind. Diese Vorgaben können im Einzelfall zu einer Gefährdung des Lebens Minderjähriger führen, wenn im Notfall nicht das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht wird. Inwieweit nach einer dennoch durchgeführten Bluttransfusion bei einem Minderjährigen die Glaubensgemeinschaft die Eltern anhält, das Kind zur Adoption freizugeben, konnte nicht verifiziert werden.

Die Verhaltensregeln der Zeugen Jehovas für den Fall einer drohenden Bluttransfusion bei Minderjährigen stellen nicht nur eine Bestärkung im Glauben dar. Es wird vielmehr starker psychischer Druck ausgeübt, damit sich die Eltern gegen eine Bluttransfusion mit möglichst allen legalen Mitteln zur Wehr setzen. Die Folge kann sein,

dass Eltern in ihrem Bemühen, gegen eine staatlich verordnete Transfusion anzukämpfen, das Leben oder die Gesundheit ihrer Kinder riskieren, insbesondere wenn sie zu spät um ärztliche oder um genügende medizinische Hilfe nachsuchen. Daraus ergibt sich die Gefahr, dass eine gerichtliche Entscheidung nach § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch unterbleibt. Dies stellt eine Verletzung des gebotenen Schutzes von Leib und Leben Minderjähriger und somit einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz dar, sodass sich die Zeugen Jehovas insoweit nicht rechtstreu verhalten.

Darüber hinaus vertritt der Rechtsausschuss die Auffassung, dass im Verbot von Bluttransfusionen eine grundsätzlich erhebliche Grundrechtsgefährdung für Kinder liegt, auch wenn diese Gefährdung bisher in Bremen durch ärztliches und gerichtliches Handeln „geheilt“ werden konnte. Anhand der in der Anhörung geschilderten Sachverhalte wird deutlich, dass die Religionsgemeinschaft Grundrechtsgefährdungen bis hin zu Todesfällen von Kindern in Kauf nimmt und diesbezüglich auch massiv Einfluss auf Elternentscheidungen nimmt. Aus Sicht des Rechtsausschusses liegt hierin eine Grundrechtsgefährdung des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz, die der Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Zeugen Jehovas in Bremen entgegensteht.

4. Kindeswohl

Der Verleihung der Körperschaftsrechte könnte eine Gefährdung des Kindeswohls, das insbesondere körperliche Züchtigungen und Kindesmissbrauch verbietet und Schulbildung und Persönlichkeitsentwicklung gebietet, entgegenstehen (Artikel 2 Absatz 1 einhergehend mit der staatlichen Schutzpflicht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Mai 2001 (7 C 1/01) zur Prüfung der Rechtstreue im Hinblick auf die Haltung der Zeugen Jehovas zu körperlichen Züchtigungen keine inhaltlichen Vorgaben gemacht.

Der in § 1631 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch formulierte Rechtsanspruch der Kinder auf gewaltfreie Erziehung, wonach eine körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind, wird von den Zeugen Jehovas nach Auffassung und aufgrund der Erkenntnisse aus der Anhörung im Rechtsausschuss nicht hinreichend beachtet. Die von Vertretern der Aussteigerorganisationen in der Anhörung am 16. Februar 2011 zitierten Textpassagen aus Veröffentlichungen der Religionsgemeinschaft lassen den Schluss zu, dass körperliche Züchtigung als probates Mittel empfohlen wird.

Ehemalige Zeugen Jehovas äußerten in der öffentlichen Anhörung ausnahmslos, dass sie selbst von Züchtigungen betroffen waren oder Zeugen derartiger Züchtigungen bis in die Gegenwart geworden sind. Das Gleiche gilt für die Aussage der Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung. Auch der Weltanschauungsbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche berichtete aus seiner praktischen Erfahrung und aus langjähriger Beratungstätigkeit, dass das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber den Kindern immer wieder in der Beratung von Aussteigern auftauchte.

Der Rechtsausschuss ist daher zu der Auffassung gelangt, dass die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas das Kindeswohl aufgrund der Befürwortung und verbreiteten Praktizierung der körperlichen Züchtigungen von Kindern gefährdet.

Zur Frage, ob sich aus dem Umgang mit Fällen des Kindesmissbrauchs bei den Zeugen Jehovas Zweifel an der Rechtstreue ergeben, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Aussteigerorganisationen unterschiedliche Angaben gemacht. Mindestens problematisch erscheint, dass die sogenannte Zweizeugenregelung dem Opfer eine Beweisführung des sexuellen Missbrauchs nahezu unmöglich macht. Aber auch wenn sich daraus gewisse Zweifel an der Rechtstreue der Religionsgemeinschaft ergeben sollten, so sind tatsächliche Vorkommnisse weder in der öffentlichen noch in der nicht öffentlichen Anhörung belastbar bestätigt worden, sodass hier kein Versagungsgrund gegeben sein dürfte.

5. Schulbildung und Persönlichkeitsentwicklung

Die Vertreter der Aussteigerorganisationen berichteten nahezu übereinstimmend, dass die Schulbildung und insbesondere auch die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern aus Familien der Zeugen Jehovas keinen großen Stellenwert hat und belegten dies anhand eigener Erfahrungen und von Zitaten aus den internen Schriften der

Religionsgemeinschaft. Kinder aus Familien der Zeugen Jehovas werden nach den Aussagen und ergänzenden Stellungnahmen der Vertreter der Senatorin für Bildung und Wissenschaft ausgegrenzt, indem sie an üblichen Veranstaltungen – mit teilweise verpflichtendem Charakter – in der Schule nicht teilnehmen dürfen. Nach ihrem Glauben ist ihnen untersagt, Geburtstage zu feiern, Theater zu spielen, an Feiern zu Weihnachten und Ostern sowie an Klassenfahrten teilzunehmen. Sie nehmen am regulären Unterricht einschließlich Schulsport teil und sind insoweit in eine Klassengemeinschaft integriert.

Durch die Expertenaussagen konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden, ob Jehovas Zeugen tatsächlich eine bildungsfeindliche Grundhaltung haben und daraus Nachteile insbesondere bezüglich der Persönlichkeitsentwicklung entstehen könnten.

Auch unter Einbeziehung der in der Anhörung vorgetragene Zitate und der Erfahrungen aus der pädagogischen Praxis kann hinsichtlich der Aspekte Bildung und allgemeine Persönlichkeitsentwicklung eine Gefährdung des Kindeswohls nicht sicher festgestellt werden.

6. Ergänzende Stellungnahme Jehovas Zeugen in Deutschland vom 28. März 2011 zur Anhörung vom 16. Februar 2011

Der Rechtsausschuss gab der Religionsgemeinschaft Zeugen Jehovas in Deutschland nach der öffentlichen Anhörung am 16. Februar 2011 noch einmal Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme und übersandte zu diesem Zweck das vollständige Wortprotokoll dieser Anhörung. Im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem Bericht erörterte der Rechtsausschuss die Stellungnahme der Zeugen Jehovas in Deutschland vom 28. März 2011.

Die Zeugen Jehovas kritisieren die Vorgehensweise des Rechtsausschusses, die rechtsstaatlichen Mindeststandards nicht genüge. Insbesondere wird bemängelt, dass sich der Rechtsausschuss zunächst nicht mit den wissenschaftlichen Grundlagen zum Thema befasst und diese nicht zur Basis seiner Beratung gemacht habe.

Die Religionsgemeinschaft kritisiert des Weiteren die Auswahl der Referenten, die mit Ausnahme der behördlichen Vertreter und Ärzte ausschließlich aus Aussteigern der Religionsgemeinschaft zusammengesetzt gewesen seien, mit dem Vorwurf, die weltanschauliche Neutralität des Staates nicht beachtet zu haben. Die an den Rechtsausschuss gerichtete Forderung, der Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, entsprechende Zeugen zu benennen und anzuhören, damit die verzerrte Darstellung der Glaubenspraxis der Religionsgemeinschaft, die durch die Anhörung vom 16. Februar 2011 entstanden sei, richtig gestellt werden könne, war aus Sicht des Rechtsausschusses nicht geboten.

Nach Ansicht der Zeugen Jehovas ist der Rechtsausschuss mit der Wahl der Themenkomplexe für die öffentliche Anhörung weit über den Prüfungsansatz der Rechtspreue nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts hinausgegangen. Unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht wird vorgetragen, dass das behauptete Verbot des Kontaktes mit nicht gläubigen Kindern, das Verbot der Teilnahme an weltlichen Veranstaltungen – wie Geburtstagsfeiern, Schulsport oder sonstigen Jugendveranstaltungen, an Klassenfahrten sowie an allgemein schulischen Aktivitäten außerhalb des Lehrplans – keine Gefährdung des Kindeswohls bedeute. Auch die damit einhergehende Außenseiterstellung der Kinder von Zeugen Jehovas könne nicht mit einer Gefährdung des Kindeswohls gleichgesetzt werden. Dies gelte auch für die Behauptung, dass eine höhere Schulbildung oder Hochschulausbildung nicht für erstrebenswert gehalten werde. Eine Grundrechtsgefährdung aus diesem Anlass zu behaupten, sei unzulässig, da anderenfalls Gesellschaftsgruppen, deren Kinder ebenfalls einen niedrigen Anteil am akademischen Nachwuchs stellten, ein ähnliches Fehlverhalten anzulasten sei. Unter Berufung auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin tragen die Zeugen Jehovas vor, die erhobenen Vorwürfe hätten sich im Übrigen nicht verifizieren lassen.

Im Weiteren äußerten die Zeugen Jehovas Kritik an der Art und Weise der Untersuchung und Fragestellung des Rechtsausschusses. Der Rechtsausschuss stellt fest, dass die Aussagen der angehörten Expertinnen und Experten als glaubhaft einzuschätzen sind und im deutlichen Gegensatz zu den Angaben der Zeugen Jehovas stehen. Einem parlamentarischen Ausschuss steht es zu, über die Inhalte seiner Arbeit und sein Vorgehen frei zu entscheiden.

B. Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss kommt in seiner Gesamtbewertung – und in überwiegender Übereinstimmung mit der Landesregierung Baden-Württemberg – zu folgendem Ergebnis:

1. Bremen ist verfassungsrechtlich befugt, die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts für das Land Bremen auch nach einer sogenannten Erstverleihung durch ein anderes Bundesland eigenständig zu prüfen.
2. Die Frage, ob die Zeugen Jehovas die „Gewähr der Rechtstreue“ im Hinblick auf die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Grundrechte Dritter bieten, ist für Bremen noch nicht verbindlich gerichtlich entschieden. Insoweit besteht die Möglichkeit einer anderen rechtlichen Würdigung, als sie bisher vom Oberverwaltungsgericht Berlin für das Land Berlin vertreten worden ist. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin weist nach Auffassung des Rechtsausschusses Mängel auf.
3. Es kann vertretbar angenommen werden, dass die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas keine Gewähr der Rechtstreue bietet:
 - Sie beeinträchtigt und gefährdet wegen des von ihr geforderten Verbots des Kontakts mit ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern der Zeugen Jehovas das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens und der Ehe (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz).
 - Damit hält sie zugleich mit vom Grundgesetz missbilligten Mitteln austrittswillige Mitglieder in der Religionsgemeinschaft fest und beeinträchtigt und gefährdet das Grundrecht auf (negative) Religionsfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz).
 - Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas gefährdet wegen des nach ihren Regeln bestehenden Verbots, auch im äußersten Notfall Blut- oder Hauptbestandteile des Blutes anzunehmen, Leib und Leben minderjähriger Kinder und Jugendlicher (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz).
 - Darüber hinaus ist der Rechtsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas das Kindeswohl aufgrund der Befürwortung und verbreiteten Praktizierung von körperlichen Züchtigungen von Kindern gefährdet.
4. Hilfsweise ist die Auffassung vertretbar, dass der Antrag auf Verleihung der besonderen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte auch dann abgelehnt werden kann, wenn die Gewähr der Rechtstreue trotz aller zumutbaren Aufklärungsversuche unklar bleibt.

Die Gewähr der Rechtstreue ist nicht gegeben, da wegen des geforderten Kontaktverbotes mit ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern der Zeugen Jehovas der Grundrechtsschutz von Familie und Ehe beeinträchtigt und gefährdet wird. Des Weiteren liegt eine Beeinträchtigung und Gefährdung des Grundrechts auf negative Religionsfreiheit, bedingt durch die Sanktionen gegenüber austrittswilligen Mitgliedern, vor.

Im Weiteren ist eine Gefährdung durch das nach den Glaubensregeln bestehende Verbot, auch im äußersten Notfall Blut oder Hauptbestandteile des Blutes anzunehmen, für Leib und Leben minderjähriger Kinder und Jugendlicher gegeben.

Hinzu kommt eine generelle Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der Befürwortung und Praktizierung von körperlicher Züchtigung von Kindern, die bis in die Gegenwart von Aussteigern und ihren Selbsthilfeorganisationen geschildert wurden. Die Grundrechte des Schutzes von Ehe und Familie, der Religionsfreiheit sowie der Unversehrtheit von Leib und Leben insbesondere minderjähriger Kinder werden nach Ansicht des Rechtsausschusses durch die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas beeinträchtigt oder gefährdet, sodass die Gewähr der Rechtstreue nicht konstatiert werden kann. Infolge dessen ist der Gesetzesantrag auf Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas abzulehnen.

Der Rechtsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass in diesem Verfahren nicht über ein Verbot der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und ihrer Glaubens-

betätigung, sondern lediglich über die Verleihung eines Privilegiertenstatus mit besonderen Rechten in Bremen zu entscheiden ist.

C. Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 14. April 2011 mit dem Beschluss über diesen Bericht ab und leitet der Bürgerschaft (Landtag) die nachfolgenden Beschlussempfehlungen zu:

1. Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland (Drs. 17/819)

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland (Drs. 17/819) abzulehnen und der Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen die Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts in der Freien Hansestadt Bremen im Wege der Zweitverleihung nicht zuzubilligen.

2. Gesetz über die Veränderung des Verfahrens hinsichtlich der Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Drs. 17/913)

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den von der damaligen Fraktion der FDP mit der Drucksache 17/913 (Neufassung der Drs. 17/892) eingebrachten Gesetzesantrag über die Veränderung des Verfahrens hinsichtlich der Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts abzulehnen.

D. Antrag des Rechtsausschusses

1. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Jehovas Zeugen in Deutschland (Drs. 17/819) abzulehnen.
2. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz über die Veränderung des Verfahrens hinsichtlich der Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Weltanschauungsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Drs. 17/913) abzulehnen.

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)